

# Bundesgesetzblatt<sup>2045</sup>

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 17. August 1998

Nr. 51

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 6. 8. 98  | <b>Drittes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes</b> .....<br>FNA: 707-12<br>GESTA: E037                                                                                                                                                                                                 | 2046  |
| 6. 8. 98  | <b>Neufassung des Filmförderungsgesetzes</b> .....<br>FNA: 707-12                                                                                                                                                                                                                                 | 2053  |
| 10. 8. 98 | <b>Neufassung des Schornsteinfegergesetzes</b> .....<br>FNA: 7111-1                                                                                                                                                                                                                               | 2071  |
| 4. 8. 98  | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen .....<br>FNA: 7110-12                                         | 2086  |
| 4. 8. 98  | Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen .....<br>FNA: neu: 7110-15 | 2088  |
| 6. 8. 98  | Neunte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung .....<br>FNA: 7822-6-3                                                                                                                                                                                                                       | 2090  |
| 6. 8. 98  | Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung .....<br>FNA: 7847-19-1                                                                                                                                                                                                     | 2091  |
| 10. 8. 98 | Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen .....<br>FNA: neu: 750-15-11/1; 750-15-11, 750-15-8, 750-15-2, 750-15-7, 750-15-9                                                                                                                                                            | 2093  |

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

|                                                          |      |
|----------------------------------------------------------|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 und Nr. 28 .....        | 2096 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ..... | 2099 |

## Drittes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Vom 6. August 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1993 (BGBl. I S. 66), geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Filmförderungsanstalt

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Filmförderungsanstalt“ (FFA) errichtet.

(2) Die FFA hat ihren Sitz in Berlin.“

2. In den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 24, 25, 26, 28, 29, 34, 36, 37, 38, 39, 41, 47, 51, 53, 56, 56a, 57, 59, 60, 63, 66, 66b, 67, 67a, 68, 69, 70, 71, 74, 75 wird das Wort „Anstalt“ durch die Abkürzung „FFA“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder hinzuwirken.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er hat einen Stellvertreter. Der Vorstand und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der FFA in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die FFA gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die FFA verbindlich, wenn sie vom Vorstand oder von seinem Stellvertreter gemeinschaftlich mit einem bevoll-

mächtigten Vertreter abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(4) Der Vorstand, sein Stellvertreter und die Angestellten der FFA dürfen nicht in der Filmwirtschaft ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist.“

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Je ein vom Deutschen Bundestag gewähltes und von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates gehören dem Präsidium an. Je ein Mitglied des Präsidiums wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen aus dem Kreis der von den Verbänden der Filmhersteller, der Filmverleiher, der Filmtheater, der Videowirtschaft, der privaten Fernsehveranstalter und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Verwaltungsrat berufenen Vertreter für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Die Mitgliedschaft eines nach Absatz 2 Satz 3 gewählten Präsidiumsmitgliedes ruht, wenn und solange die der FFA geschuldeten Leistungen der Gruppe, aus der ein Mitglied gewählt wurde, nicht erbracht werden.

(4) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Es kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen.

(5) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit dem Vorstand und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die FFA beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der FFA und dem Vorstand. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(6) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

(7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.“

## 6. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. drei Mitgliedern, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,“.

## bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.,“.

## cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.,“.

## dd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

## ee) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der Industriegewerkschaft Medien und dem deutschen Journalistenverband e.V.,“.

## ff) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. je einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e.V.) und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. – Bundesverband,“.

## gg) (entfällt)

## hh) Im letzten Satz wird das Wort „angemessen“ durch die Worte „mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilnahme“ ersetzt.

## b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Stellvertreter nehmen die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes nur wahr, wenn dieses verhindert ist, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.“

## c) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter für fünf Jahre. Die nach Satz 1 Berufenen bestätigen dem Bundesministerium für Wirtschaft binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über ihre Berufung schriftlich, ob sie die Berufung annehmen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der FFA gehören, und verabschiedet den Haushalt der FFA. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Haushaltsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt.“

„(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.“

## 7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 8

## Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission errichtet.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über Anträge auf Förderungshilfen, unter anderem im Rahmen der Projektfilmförderung (§ 32).

(3) Die Vergabekommission besteht aus neun Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Ein Mitglied muß außerdem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Frauen sind bei der Benennung von Mitgliedern der Vergabekommission mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilnahme zu berücksichtigen.

(4) Für die Vergabekommission benennen

1. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter der Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V. und die Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V.,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
3. ein Mitglied und einen Stellvertreter die Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
4. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Verband der Filmverleiher e.V.,
5. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Bundesverband Video und der Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. – Bundesverband,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.,
8. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Deutsche Bundestag.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für fünf Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.

(6) § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(8) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(9) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen einrichten, die aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen und die insbesondere über die Förderung des Filmabsatzes (§§ 53, 53a), die Förderung des Filmabsatzes (§ 56), die Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern und von Video-

theiken (§§ 53a, 56a), die Drehbuchförderung (§ 47) sowie über sonstige Förderungsmaßnahmen (§§ 59, 60) entscheiden. Für die Mitglieder der Unterkommissionen gilt Absatz 3 entsprechend. Mindestens zwei Mitglieder der Unterkommissionen sollen von den Fachverbänden, die von den Förderungsbereichen besonders betroffen sind, benannt werden. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen sollen der Vergabekommission angehören.“

8. (entfällt)

9. § 14 wird aufgehoben.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 4 sowie in Abs. 3 werden jeweils nach den Worten „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ die Worte „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 5 absehen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im In- und Ausland, die Ausnahme rechtfertigt.“

11. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils nach den Wörtern „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ die Wörter „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

12. § 17a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei einer Gemeinschaftsproduktion mit einer Beteiligung eines Herstellers aus einem außer-europäischen Land innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt hat,“.

13. § 22 wird wie folgt gefaßt:

#### § 22

#### Referenzfilmförderung

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films (Referenzfilm) als Zuschuß für die Herstellung eines neuen Films gewährt, wenn der Referenzfilm im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater eine Besucherzahl von mindestens 100 000 erreicht hat.

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 50 000. Dabei beträgt bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen die maßgebliche Besucherzahl 25 000, und es wird ein Zeitraum von vier Jahren zugrunde gelegt.

(3) Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen werden auch die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstellen berücksichtigt, und zwar kann bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl ein Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden.

(4) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinander stehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 1,2 Millionen Besucher berücksichtigt.

(5) Die Höchstfördersumme nach Absatz 1 beträgt vier Millionen Deutsche Mark.

(6) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der Beteiligung nach § 16 oder § 16a gewährt werden.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der FFA bis zum 31. Januar des Jahres, das auf die Erstaufführung des Referenzfilmes folgt, mitgeteilt hat, daß er Referenzfilmförderung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. der Hersteller eines neuen Films nachweist, daß in dem Auswertungsvertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist, sofern nicht aus besonderen Gründen in dem Auswertungsvertrag eine abweichende Regelung getroffen worden ist,“.

b) In Absatz 4 wird die bisherige Nummer 5 die Nummer 6 und wie folgt gefaßt:

„6. der Hersteller bei einem Auslandsverkauf der Rechte an dem Referenzfilm oder dem nach § 32 geförderten Film einen Beitrag an die Export-Union des Deutschen Films GmbH leistet. Der Beitrag beträgt bei Nettoerlösen bis zu drei Millionen Deutsche Mark 1,5 vom Hundert. Erlöse über drei Millionen Deutsche Mark werden nicht berücksichtigt.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Sie kann auf Antrag ferner gestatten, daß im Interesse der Strukturverbesserung die Beträge bis zu 20 vom Hundert zu einer nicht nur kurzfristigen Aufstockung des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals des Herstellerunternehmens und bis zu 50 vom Hundert, jedenfalls aber bis zu 150 000 Deutsche Mark, für künftige besonders aufwendige Arbeiten der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwick-

lung oder für die Vorbereitung eines neuen Projektes verwendet werden.“

17. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

#### Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme von Referenzfilmförderungsmitteln verpflichtet den Hersteller, den Referenzfilm oder den neuen Film nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Erstaufführung) zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freizugeben.

(2) Die Inanspruchnahme von Referenzfilmförderungsmitteln verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm oder dem neuen Film an eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder an einen unverschlüsseltes Fernsehen betreibenden Veranstalter privaten Rechts im Inland oder Ausland nur mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Film frühestens zwei Jahre nach der Erstausführung zum Empfang im Inland ausgestrahlt werden darf. Bei verschlüsselter Ausstrahlung gilt eine Frist von 18 Monaten.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 verkürzen. Für die Videonutzungsrechte, die Pay-per-view- und Video-on-demand-Rechte kann die Frist mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf vier Monate verkürzt werden. Für die Fernsehnutzungsrechte kann die Frist bei unverschlüsselter Ausstrahlung bis auf 18 Monate nach der Erstausführung des Films, für verschlüsselte Ausstrahlung bis auf zwölf Monate nach der Erstausführung des Films, in Ausnahmefällen für beide Bereiche mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Fernsehveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die FFA oder den Veranstalter, verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 3 dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.“

18. In § 32 Abs. 5 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

19. In § 34 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Herstellungsleiter“ die Worte „kreativer Produzent,“ eingefügt.

20. § 35 wird aufgehoben.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Übersteigen die Erträge des Herstellers 20 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten bei Filmen, bei denen außer von der FFA auch von Länderfilmförderun-

gen Darlehen gewährt wurden, so sind die Tilgungen entsprechend dem Verhältnis der von der FFA und den Länderfilmförderungen gewährten Darlehen vorzunehmen. Die FFA kann bei einem Eigenanteil des Herstellers, der 20 vom Hundert übersteigt, günstigere Rückzahlungsbedingungen festlegen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Auf die Verwendung der Mittel sind die für die Referenzfilmförderung geltenden Vorschriften, insbesondere § 28 Abs. 4, entsprechend anzuwenden.“

c) In Absatz 5 wird die Jahresangabe „Zehn“ durch die Angabe „Fünf“ ersetzt.

22. § 47 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47

#### Förderungshilfen

(1) Die FFA kann zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme Förderungshilfen gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn das Drehbuch von anderer Stelle gefördert wird.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschüsse bis zu höchstens 50 000 Deutsche Mark gewährt. In besonderen Fällen kann ein Zuschuß bis zu 100 000 Deutsche Mark gewährt werden.

(3) Die FFA kann für die Fortentwicklung des Drehbuchs weitere Förderungshilfen bis zu 30 000 Deutsche Mark gewähren.

(4) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

23. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

#### Absatzförderung

(1) Dem Verleiher eines Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a, der innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Erstausführung in einem deutschen Filmtheater 50 000 Besucher erreicht hat, wird eine Förderungshilfe für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a gewährt.

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Festival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 25 000, wobei bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen ein Zeitraum von vier Jahren zugrunde gelegt wird.

(3) Die Förderungshilfen können eingesetzt werden

1. zur Abdeckung von Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen,

2. zur Herstellung von Kopien, die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind, zur Untertitelung von Kopien oder zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb sowie für besondere Werbemaßnahmen,

3. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinder- und Jugendfilmen,

4. für den Verzicht auf die Geltendmachung von Einspielgarantien,
  5. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
  6. für Maßnahmen der Kooperation für den Absatz von Filmen,
  7. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.
- (4) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Förderungshilfen werden als bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt. Die Förderungsmittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinander stehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 600 000 Besucher berücksichtigt.“
24. Der bisherige § 53 wird § 53a und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „Förderungshilfen“ wird durch „Projektförderung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, bis zu höchstens 300 000 Deutsche Mark gewährt. In besonderen Fällen kann auch ein Darlehen bis zu 600 000 Deutsche Mark gewährt werden. Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 2b, 3 bis 5 werden als Zuschuß bis zu höchstens 150 000 Deutsche Mark oder als zinsloses Darlehen bis zu höchstens 400 000 Deutsche Mark mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren gewährt.“
  - c) In Absatz 3 wird die Zahl „250 000“ durch die Zahl „300 000“ ersetzt.
25. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. bei Förderungshilfen nach § 53 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der FFA bis zum 31. Januar des Jahres, das auf die Erstaußführung des Filmes folgt, mitgeteilt hat, daß er Förderungshilfen in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. § 25 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird nach der Bezeichnung „§ 53“ der Buchstabe „a“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Bezeichnung „§ 53“ der Buchstabe „a“ eingefügt und die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 2“ durch „des Absatzes 1 Nr. 3“ ersetzt.
26. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 6“ durch „§ 53a Abs. 7“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 29 Abs. 2“ die Angabe „und § 39 Abs. 5“ eingefügt.
27. In § 56 Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Orts- teilen mit“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
28. § 56a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. zur Modernisierung und Verbesserung von Video- theken sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient, sofern die Video- theken nach § 184 Abs. 1 Nr. 3a des Strafgesetzbuches und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nicht ausschließlich Erwachsenen zugänglich sind,“.
29. In § 56a Abs. 2 werden die Zahl „30 000“ durch die Zahl „100 000“ und die Zahl „60 000“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.
30. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 53“ durch „§ 53a“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird in der Verweisung nach der Zahl „52“ die Zahl „53“ eingefügt und Satz 2 wie folgt gefaßt:
 

„Der Vorstand entscheidet ferner über Projekt- förderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 10 000 Deutsche Mark.“
31. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch „130 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 210 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 360 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 360 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert.“
  - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen entsprechend Satz 2 anhand der Monatsumsätze im Abgabjahr errechnet werden.“
32. § 66a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 66a
- Filmabgabe der Videowirtschaft
- (1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder Vorführung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Programmanbieter), hat vom Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten. Von der Abgabepflicht sind Special-Interest-Programme aus dem Bildungs-, Hobby-, Ausbildungs- und Tourismusbereich sowie Bildträger ausgenommen, die mit aneinandergereihten Musikstücken (Musikvideoclips) bespielt sind.

(2) Die Filmabgabe beträgt 1,8 vom Hundert des Jahresnettoumsatzes.

(3) Die Abgabe ist monatlich jeweils bis zum Zehnten des folgenden Monats an die FFA zu zahlen.“

33. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b

Rechtsbehelfe gegen Bescheide

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Bescheide zur Erhebung der Abgabe nach §§ 66 und 66a haben keine aufschiebende Wirkung.“

34. § 67 wird wie folgt gefaßt:

„§ 67

Beiträge der Rundfunkanstalten  
und der Fernsehveranstalter privaten Rechts  
und sonstige Zuwendungen

(1) Die Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts sind den Einnahmen der FFA zuzuführen und nach Maßgabe des § 67b zu verwenden.

(2) Die FFA kann Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Verwendungszweck mit den Aufgaben nach § 2 in Einklang steht. Die Zuwendungen sind den Einnahmen der FFA zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden, es sei denn, daß der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.“

35. § 67a wird wie folgt gefaßt:

„§ 67a

Verwendung der  
Filmabgabe der Videowirtschaft

Die Einnahmen der FFA aus der Filmabgabe der Videowirtschaft sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. 20 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern nach § 53a Abs. 1 Nr. 2a, 3 und 4,
2. 10 vom Hundert für die Förderung des Filmabsatzes nach §§ 53, 53a,
3. 20 vom Hundert für die Förderung von Videotheken nach § 56a,
4. 40 vom Hundert für die Referenzfilmförderung nach § 22,
5. 7 vom Hundert für die Projektfilmförderung nach § 32,
6. 3 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern nach § 47 und der Weiterbildung nach § 59.“

36. Nach § 67a wird folgender § 67b eingefügt:

„§ 67b

Verwendung der Beiträge  
der Rundfunkanstalten und  
der Fernsehveranstalter privaten Rechts

(1) Die Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts an die FFA sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und

der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 nach Maßgabe der mit der FFA abzuschließenden Abkommen in erster Linie für die Projektfilmförderung (§ 32) zu verwenden.

(2) Die Rundfunkanstalten und Fernsehveranstalter privaten Rechts können in dem Abkommen mit der FFA vereinbaren, daß bis zu 25 vom Hundert ihrer Beiträge nach Absatz 1 für hochqualifizierte fernseheegnete Filmprojekte, Dokumentationen und Kinder- oder Jugendfilme eingesetzt werden können, wenn das Vorhaben einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und Publikumsattraktivität von deutschen Fernsehprogrammen zu verbessern. Diese Mittel können für die Projektförderung, die Drehbuch- oder Entwicklungsförderung verwendet werden.“

37. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einnahmen der FFA sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges nach §§ 67a und 67b nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. 45 vom Hundert für die Referenzfilmförderung (§ 22),
2. 8 vom Hundert für die Projektfilmförderung (§ 32),
3. 2 vom Hundert für die Förderung des Kurzfilms (§ 41),
4. 2 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern (§ 47),
5. 20 vom Hundert für die Förderung des Filmabsatzes (§§ 53, 53a), davon jeweils die Hälfte für die Förderungshilfen nach §§ 53 und 53a, wobei mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs zu verwenden ist,
6. 20 vom Hundert für die Förderung des Filmabspiels (§ 56), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2, 40 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3 und 10 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 4,
7. 3 vom Hundert für die Förderung der Weiterbildung und sonstiger Maßnahmen (§§ 59 und 60).“

- b) In Absatz 5 werden die Angabe „§ 53 Abs. 5“ durch „§ 53a Abs. 6“ und „Absatz 1 Nr. 6“ durch „Absatz 1 Nr. 5“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Einnahmen der FFA verwendet werden.“

38. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 68“ durch „§§ 67a, 67b und 68“ und die Zahl „20“ durch „25“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1“ durch „§§ 67a, 67b und 68“ und in Satz 3 die Angabe „§ 68“ durch „§§ 67a, 67b und 68“ ersetzt.

39. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes in der bisherigen Fassung entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt.

(2) Laufende Verwaltungsverfahren werden ebenfalls nach altem Recht durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1998 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlußfrist des § 24 Abs. 2 Satz 2 drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

werden letztmalig für das Haushaltsjahr 2003 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22 und 41 können nur bis zum 31. März 2004 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 2006. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 53a, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 2003 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der FFA auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der FFA wahr. Das verbleibende Vermögen ist für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.“

40. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2003.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2002 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 der Kurzfilm von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 53a, 56 und 59

**Artikel 2**

**Neufassung des Filmförderungsgesetzes**

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. August 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Kinkel

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

## **Bekanntmachung der Neufassung des Filmförderungsgesetzes**

**Vom 6. August 1998**

Auf Grund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2046) wird nachstehend der Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 25. Januar 1993 (BGBl. I S. 66),
2. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 52 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) und
3. den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 6. August 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

## **Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG)**

### 1. Kapitel

#### Filmförderungsanstalt

#### 1. Abschnitt

##### Errichtung, Aufgaben

##### § 1

##### **Filmförderungsanstalt**

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Filmförderungsanstalt“ (FFA) errichtet.

(2) Die FFA hat ihren Sitz in Berlin.

##### § 2

##### **Aufgaben der FFA**

(1) Die FFA hat die Aufgabe,

1. die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern und die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern; die vom Deutschen Bundestag für den deutschen Film und für europäische Filmförderungsmaßnahmen jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen eine sinnvolle Ergänzung bilden,
2. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen,
3. die Bundesregierung bei der Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen zu beraten,
4. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft zu unterstützen,
5. die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des deutschen Films zu pflegen,
6. für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu wirken,
7. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder hinzuwirken.

(2) Die FFA gewährt Förderungshilfen nach Maßgabe des 2. Kapitels.

### 2. Abschnitt

#### Organe, ständige Kommissionen

##### § 3

##### **Organe der FFA**

Organe der FFA sind

1. der Vorstand,
2. das Präsidium,
3. der Verwaltungsrat.

##### § 4

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er hat einen Stellvertreter. Der Vorstand und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der FFA in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die FFA gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die FFA verbindlich, wenn sie vom Vorstand oder von seinem Stellvertreter gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(4) Der Vorstand, sein Stellvertreter und die Angestellten der FFA dürfen nicht in der Filmwirtschaft ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist.

##### § 5

##### **Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Je ein vom Deutschen Bundestag gewähltes und von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates gehören dem Präsidium an. Je ein Mitglied des Präsidiums wählt der Ver-

waltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen aus dem Kreis der von den Verbänden der Filmhersteller, der Filmverleiher, der Filmtheater, der Videowirtschaft, der privaten Fernsehveranstalter und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Verwaltungsrat berufenen Vertreter für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Die Mitgliedschaft eines nach Absatz 2 Satz 3 gewählten Präsidiumsmitgliedes ruht, wenn und solange die der FFA geschuldeten Leistungen der Gruppe, aus der ein Mitglied gewählt wurde, nicht erbracht werden.

(4) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Es kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen.

(5) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit dem Vorstand und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die FFA beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der FFA und dem Vorstand. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(6) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

(7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 29 Mitgliedern:

1. drei Mitgliedern, gewählt vom Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitgliedern, gewählt vom Bundesrat,
3. zwei Mitgliedern, benannt von der Bundesregierung,
4. drei Mitgliedern, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V. und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V.,
5. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der Arbeitsgemeinschaft Kino e.V. und der Arbeitsgruppe kommunale Filmarbeit,
6. drei Mitgliedern, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
7. ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.,
8. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.,
9. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband der Filmverleiher e.V.,
10. einem Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.,
11. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der Industriegewerkschaft Medien und dem deutschen Journalistenverband e.V.,
12. je einem Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
13. je einem Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,

14. einem Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e.V.,
15. je einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e.V.) und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. – Bundesverband,
16. zwei Mitgliedern, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V..

Frauen sind bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilnahme zu berücksichtigen.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt oder benannt. Die Stellvertreter nehmen die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes nur wahr, wenn dieses verhindert ist, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter für fünf Jahre. Die nach Satz 1 Berufenen bestätigen dem Bundesministerium für Wirtschaft binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über ihre Berufung schriftlich, ob sie die Berufung annehmen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der FFA gehören, und verabschiedet den Haushalt der FFA. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Haushaltsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt.

(7) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beschlußfähig. Er beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen des Präsidiums oder von sieben seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

## § 7

(weggefallen)

## § 8

### Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission errichtet.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über Anträge auf Förderungshilfen, unter anderem im Rahmen der Projektfilmförderung (§ 32).

(3) Die Vergabekommission besteht aus neun Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Ein Mitglied muß außerdem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Frauen sind bei der Benennung von Mitgliedern der Vergabekommission mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilnahme zu berücksichtigen.

(4) Für die Vergabekommission benennen

1. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter der Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V. und die Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V.,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
3. ein Mitglied und einen Stellvertreter die Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
4. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Verband der Filmverleiher e.V.,
5. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Bundesverband Video und der Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. – Bundesverband,
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die öffentlichen Rundfunkanstalten,
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.,
8. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Deutsche Bundestag.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für fünf Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.

(6) § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(8) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(9) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen einrichten, die aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen und die insbesondere über die Förderung des Filmabsatzes (§§ 53, 53a), die Förderung des Filmabspiels (§ 56), die Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern und von Videotheken (§§ 53a, 56a), die Drehbuchförderung (§ 47) sowie über sonstige Förderungsmaßnahmen (§§ 59, 60) entscheiden. Für die Mitglieder der Unterkommissionen gilt Absatz 3 entsprechend. Mindestens zwei Mitglieder der Unterkommissionen sollen von den Fachverbänden, die von den Förderungsbereichen besonders betroffen sind, benannt werden. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen sollen der Vergabekommission angehören.

#### § 9

#### Befangenheit

(1) Stehen Mitglieder der Organe und Kommissionen zu einem Dritten in vertraglichen Beziehungen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, dürfen sie an Beschlüssen, insbesondere

Beschlüssen über die Gewährung von Förderungshilfen, die den Dritten begünstigen können, nicht mitwirken. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse, an denen Mitglieder entgegen Absatz 1 mitgewirkt haben, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Stimme dieses Mitgliedes den Ausschlag gegeben hat.

### 3. Abschnitt

#### Satzung, Haushalt, Aufsicht

#### § 10

#### Satzung, Geschäftsordnungen

(1) Die Satzung der FFA wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Beschluß wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder, gefaßt. Die Satzung der FFA und die Geschäftsordnungen ihrer Organe bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß

1. den Mitgliedern der Kommissionen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, oder den an ihrer Stelle erschienenen Stellvertretern Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrtkostenerstattung gewährt werden,
2. die Mitglieder der Vergabekommission oder die an ihrer Stelle tätig werdenden Stellvertreter für die Prüfung von Anträgen eine Vergütung erhalten.

(3) Die Satzung regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung der FFA.

#### § 11

#### Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der FFA im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplans auszuweisen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die FFA zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der FFA begründet worden ist und

für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12

##### Rechnungslegung

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der FFA und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(2) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf Kosten der FFA bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien durchzuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

#### § 13

##### Aufsicht

(1) Die FFA untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der FFA mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die FFA ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die FFA den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

## 2. Kapitel

### Filmförderung

#### 1. Abschnitt

##### Förderung der Filmproduktion

#### § 14

(weggefallen)

#### § 15

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführungsdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinder- oder Jugendfilmen 59 Minuten hat.

(2) Förderungshilfen werden für programmfüllende Filme gewährt, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Nie-

derlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,

2. wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt ist,
3. für Atelieraufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit,
4. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,
5. der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.

(3) Ist der Regisseur entgegen Absatz 2 Nr. 4 nicht Deutscher oder kommt er nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungshilfen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Hauptdarstellern, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

(4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 5 absehen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im In- und Ausland, die Ausnahme rechtfertigt.

#### § 16

##### Gemeinschaftsproduktionen

(1) Förderungshilfen werden auch für programmfüllende Filme gewährt, die unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und

1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den Film anwendbaren, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder,
2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche

finanzielle Beteiligung des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 vom Hundert von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturkreis angehören oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und ferner bei majoritären Beteiligungen der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens

1. ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen,
2. ein Regieassistent oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. ein Drehbuchautor oder ein Dialogbearbeiter Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein.

#### § 16a

##### **Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen**

Förderungshilfen werden auch für programmfüllende Filme gewährt, die unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat, sofern ein zwei- oder mehrseitiges mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und sofern der Beitrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht.

#### § 17

##### **Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft**

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 stellt das Bundesamt für Wirtschaft eine Bescheinigung darüber aus, daß ein Film den Vorschriften des § 15 Abs. 2 oder 3, des § 16 oder des § 16a entspricht (filmisches Ursprungszeugnis). Der Antrag ist bei Gemeinschaftsproduktionen (§ 16) oder bei Beteiligungen an finanziellen Gemeinschaftsproduktionen (§ 16a) spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(2) Eine Aussage über die Förderungsfähigkeit des Films enthält die Bescheinigung nicht.

#### § 17a

##### **Förderungsfähigkeit von Gemeinschaftsproduktionen**

(1) Für Filme im Sinne des § 16 oder des § 16a werden Förderungshilfen nur gewährt, wenn der Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1

1. bei einer Gemeinschaftsproduktion mit einer Beteiligung eines Herstellers aus einem außereuropäischen Land innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt hat,
2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films in Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16a mindestens 20 vom Hundert und in Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 mindestens 30 vom Hundert beiträgt.

(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 absehen, wenn die fachliche Eignung des Antragstellers als Filmhersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.

(3) Filme im Sinne des § 16a nehmen an der Förderung nach diesem Gesetz nur teil, wenn ein zwei- oder mehrseitiges von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen die Förderung finanzieller Gemeinschaftsproduktionen vorsieht und soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist und der Rahmen der für finanzielle Gemeinschaftsproduktionen verfügbaren Mittel nicht überschritten wird.

(4) Soweit im Falle des § 16a der finanzielle Beitrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 25 vom Hundert der gesamten Herstellungskosten übersteigt, bleibt der übersteigende Teil bei der Bemessung der Förderung unberücksichtigt.

(5) Die Förderungshilfe darf in keinem Fall den finanziellen Beitrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 überschreiten.

#### § 18

##### **Herstellung der Kopien**

Förderungshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kopien, die für die Auswertung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, in einer Kopieranstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezogen werden, es sei denn, daß hierfür die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

#### § 19

##### **Nicht förderungsfähige Filme**

Förderungshilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Referenzfilm, der neue Film oder das Filmvorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen. Gleiches gilt für Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben, die unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, des Drehbuchs, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung oder des Bildschnitts nach dem Gesamteindruck von geringer Qualität sind. Nicht zu fördern sind ferner Referenzfilme, neue Filme und Filmvorhaben, die sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form darstellen.

#### § 20

##### **Gemeinsame Aufführung mit Kurzfilmen**

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorfuhrdauer von höchstens

110 Minuten ist für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Erstaufführung (Erstmonopol) entweder mit einem noch auszuwertenden neuen deutschen Kurzfilm, der ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden oder eine in der Rechtsverordnung nach § 43 bezeichnete Auszeichnung erhalten hat, oder mit einem noch auszuwertenden Kurzfilm aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der den Deutschen Filmpreis oder das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten hat, zu gemeinsamer Aufführung zu verbinden.

#### § 21

##### Archivierung

(1) Der Hersteller eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes geförderten Films ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie Kopie des Films in dem gedrehten Originalformat unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet ist.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

### 1. Unterabschnitt

#### Referenzfilmförderung

#### § 22

##### Referenzfilmförderung

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films (Referenzfilm) als Zuschuß für die Herstellung eines neuen Films gewährt, wenn der Referenzfilm im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater eine Besucherzahl von mindestens 100 000 erreicht hat.

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 50 000. Dabei beträgt bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen die maßgebliche Besucherzahl 25 000, und es wird ein Zeitraum von vier Jahren zugrunde gelegt.

(3) Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen werden auch die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstellen berücksichtigt, und zwar kann bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl ein Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden.

(4) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinander stehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 1,2 Millionen Besucher berücksichtigt.

(5) Die Höchstfördersumme nach Absatz 1 beträgt vier Millionen Deutsche Mark.

(6) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der Beteiligung nach § 16 oder § 16a gewährt werden.

#### § 23

(weggefallen)

#### § 24

##### Antrag

(1) Referenzfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen des § 22 Abs. 1 und 2 zu stellen. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der FFA bis zum 31. Januar des Jahres, das auf die Erstaufführung des Referenzfilmes folgt, mitgeteilt hat, daß er Referenzfilmförderung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der §§ 15, 16 und 18 nachzuweisen.

#### § 25

##### Zuerkennung, Auszahlung

(1) Die Förderungshilfen werden in den ersten drei Monaten nach dem Schluß eines Kalenderjahres den Herstellern der Referenzfilme zuerkannt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen haben. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf die zuerkannten Förderungshilfen kann die FFA vor Ablauf des Förderungszeitraumes nach Maßgabe ihrer Haushaltslage im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der Höhe des Durchschnitts der zuerkannten Förderungshilfen des Vorjahres Vorauszahlungen leisten.

(3) Die FFA zahlt die Förderungshilfen aus, sobald nachgewiesen ist, daß die Förderungshilfen eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung finden. Bei Zweifeln über die Person des Zahlungsempfängers kann die FFA den Betrag der Förderungshilfen in entsprechender Anwendung der §§ 372 bis 386 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinterlegen.

(4) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderungshilfen soll mit Auflagen, die bis zur Auszahlung nachgeholt werden können, verbunden werden, um sicherzustellen, daß

1. der neue Film zu der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für deutsche Filme üblichen Filmmiete vermietet wird,
2. die Vermietung des neuen Films an ein Filmtheater nicht von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, abhängig gemacht wird,
3. bei der Aufbringung der Herstellungskosten des neuen Films das Risiko des erheblich mitfinanzierenden Verleihers angemessen vermindert wird,
4. der Hersteller im Rahmen der Durchführung des neuen Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigt,
5. der Hersteller eines neuen Films nachweist, daß in dem Auswertungsvertrag mit einer öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist, sofern nicht aus besonderen Gründen in dem Auswertungsvertrag eine abweichende Regelung getroffen worden ist,

6. der Hersteller bei einem Auslandsverkauf der Rechte an dem Referenzfilm oder dem nach § 32 geförderten Film einen Beitrag an die Export-Union des Deutschen Films GmbH leistet. Der Beitrag beträgt bei Nettoerlösen bis zu drei Millionen Deutsche Mark 1,5 vom Hundert. Erlöse über drei Millionen Deutsche Mark werden nicht berücksichtigt.

#### § 26

##### Versagung der Auszahlung

(1) Die FFA hat die Auszahlung der Förderungshilfen zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Herstellung eines neuen Films nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits mit Förderungshilfen nach diesem Gesetz finanzierten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich im Falle der Förderung eines programmfüllenden Films bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personenhandelsgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt,
4. soweit die Förderungshilfen 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen,
5. wenn der Hersteller nicht einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist. § 34 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

#### § 27

(weggefallen)

#### § 28

##### Verwendung

(1) Der Hersteller hat die Förderungshilfen spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung für die Herstellung neuer programmfüllender Filme im Sinne des § 15 oder des § 16 zu verwenden.

(2) Beteiligt sich ein Hersteller mit Förderungshilfen nach § 22 an dem Filmvorhaben eines anderen Herstellers, so hat er dabei grundsätzlich seine Förderungshilfen in voller Höhe einzusetzen. Die FFA kann Ausnahmen zulassen. Außerdem hat er einen angemessenen Eigenanteil an den Herstellungskosten nachzuweisen.

(3) Ist der Betrag für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die Beteiligung nach § 15 Abs. 2, § 16 oder § 16a weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 oder § 16 mindestens 50 vom Hundert beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.

(4) Die FFA kann auf Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Herstellers in Ausnahmefällen gestatten, daß die Beträge zur Begleichung der Herstellungskosten des Referenzfilms verwendet werden, soweit die Einspielerlöse dieses Films seine Herstellungskosten nicht decken. Sie kann auf Antrag ferner gestatten, daß im Interesse der Strukturverbesserung die Beträge bis zu 20 vom Hundert zu einer nicht nur kurzfristigen Aufstockung des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals des Herstellerunternehmens und bis zu 50 vom Hundert, jedenfalls aber bis zu 150 000 Deutsche Mark, für künftige besonders aufwendige Arbeiten der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder für die Vorbereitung eines neuen Projektes verwendet werden.

#### § 29

##### Rückzahlung

(1) Der Hersteller ist zur Rückzahlung der Förderungshilfen verpflichtet,

1. wenn diese zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den §§ 15, 16, 18 oder 19 nicht entspricht,
2. wenn die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
3. wenn die nach § 25 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten worden oder Auszahlungsvoraussetzungen nach § 26 nachträglich entfallen sind,
4. wenn der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
5. wenn der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 30 nicht nachgekommen ist,
6. soweit sie 50 vom Hundert der Herstellungskosten des neuen Films oder bei Gemeinschaftsproduktionen des deutschen Anteils an den Herstellungskosten übersteigen.

(2) Die FFA darf den Rückzahlungsanspruch nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
2. niederschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

## § 30

**Video- und Fernsehnutzungsrechte**

(1) Die Inanspruchnahme von Referenzfilmfördermitteln verpflichtet den Hersteller, den Referenzfilm oder den neuen Film nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Erstaufführung) zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freizugeben.

(2) Die Inanspruchnahme von Referenzfilmfördermitteln verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm oder dem neuen Film an eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder an einen unverschlüsseltes Fernsehen betreibenden Veranstalter privaten Rechts im Inland oder Ausland nur mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Film frühestens zwei Jahre nach der Erstausführung zum Empfang im Inland ausgestrahlt werden darf. Bei verschlüsselter Ausstrahlung gilt eine Frist von 18 Monaten.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 verkürzen. Für die Videonutzungsrechte, die Pay-per-view- und Video-on-demand-Rechte kann die Frist mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf vier Monate verkürzt werden. Für die Fernsehnutzungsrechte kann die Frist bei unverschlüsselter Ausstrahlung bis auf 18 Monate nach der Erstausführung des Films, für verschlüsselte Ausstrahlung bis auf zwölf Monate nach der Erstausführung des Films, in Ausnahmefällen für beide Bereiche mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Fernsehveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die FFA oder den Veranstalter, verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 3 dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.

## § 30a

**Einbeziehung von Filmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Förderung nach § 22 jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einbezogen werden. Dabei ist die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erreichte Besucherzahl maßgebend.

## § 31

(weggefallen)

**2. Unterabschnitt  
Projektfilmförderung**

## § 32

**Förderungshilfen**

(1) Projektfilmförderung wird gewährt, wenn ein Filmvorhaben auf Grund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten läßt, der geeignet

erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

(2) Als Förderungshilfen werden bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark gewährt. Die Förderungshilfe kann bis zu zwei Millionen Deutsche Mark betragen, wenn eine Gesamtwürdigung des Filmvorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten dies rechtfertigen.

(3) Es sollen Filmvorhaben aller Art gefördert werden, darunter in angemessenem Umfang auch solche, die auch zur Ausstrahlung im Fernsehen geeignet sind, sowie solche, zu deren Durchführung in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigt werden.

(4) Können nicht alle geeigneten Filmvorhaben angemessen gefördert werden, so wählt die Vergabekommission die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus. Hat ein Antragsteller dreimal Förderungshilfen nach Absatz 2 erhalten, ohne daß wenigstens in einem Fall 30 vom Hundert nach § 39 zurückgezahlt worden sind, haben andere Antragsteller bei der Vergabe den Vorrang.

(5) Filmvorhaben, die im Wege der Gemeinschaftsproduktion verwirklicht werden sollen, sollen nur gefördert werden, wenn die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 oder § 16 mindestens 50 vom Hundert beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten.

(6) Filmvorhaben, die als Gemeinschaftsproduktion mit Herstellern verwirklicht werden sollen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat haben, mit dem ein filmwirtschaftliches Abkommen besteht, können bei Verbürgung der Gegenseitigkeit im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gesondert eine Förderungshilfe erhalten, die auch als Zuschuß zusätzlich zu einer Förderungshilfe gewährt werden kann. Absatz 5 ist nicht anzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der FFA durch Rechtsverordnung die Art und Zahl der Filmvorhaben sowie die Art und Höhe der Förderungshilfe zu bestimmen.

## § 33

**Antrag**

(1) Projektfilmförderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Filmvorhabens sowie eine Darlegung der in den §§ 15 und 16 geregelten Voraussetzungen enthalten. Das Drehbuch, eine Stab- und Besetzungsliste, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung über die Verleihpläne sind beizufügen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und § 32 Abs. 1 kann bei Anträgen auf Förderungshilfen bis zu 200 000 Deutsche Mark von der Vorlage eines Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste abgesehen werden, wenn auf andere Weise dargetan wird, daß das Filmvorhaben einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

## § 34

**Eigenanteil des Herstellers**

(1) Projektfilmförderung wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von

der FFA anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch 15 vom Hundert, trägt. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf den deutschen Hersteller entfallenden Kosten zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt werden sollen.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden durch Eigenmittel oder durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind. Eigenleistungen stehen Eigenmitteln gleich.

(3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, Herstellungsleiter, Regisseur, Hauptdarsteller oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertrights des Herstellers an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt. Eigenleistungen können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten, berücksichtigt werden.

(4) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden durch Förderungshilfen nach diesem Gesetz oder auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme sowie sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden, es sei denn, daß diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Hat eine Rundfunkanstalt die Fernsehnutzungsrechte vor der Herstellung des Films erworben, so gilt das Entgelt hierfür als erbracht, wenn die Rundfunkanstalt die Zahlung schriftlich zugesagt hat. Durch die Anrechnung solcher Entgelte für Fernsehnutzungsrechte auf die im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten darf der Eigenanteil nicht unter 10 vom Hundert sinken.

(5) Die FFA kann für die ersten zwei programmfüllenden Filme eines Herstellers auf Antrag Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen.

(6) Die FFA kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 32 geförderten Filmvorhaben übersteigt.

#### § 35

(weggefallen)

#### § 36

### Förderungszusage

(1) Die FFA kann auf Grund des Drehbuches, der Stab- und Besetzungsliste sowie des Kosten- und Finanzierungsplans die Gewährung der Förderungshilfe auch für solche Filmvorhaben zusagen, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist (Förderungszusage). Die Förderungszusage bedarf der Schriftform. § 33 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Förderungszusage erlischt, wenn der Nachweis, daß die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Förderungszusage erbracht worden ist oder die Voraussetzungen, unter denen die Förderungszusage erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind.

#### § 37

### Versagung der Auszahlung

(1) Die FFA hat die Auszahlung der Förderungshilfe zu versagen,

1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist,
2. wenn bei der Finanzierung, der Herstellung, bei dem Verleih oder dem Vertrieb eines bereits nach diesem Gesetz geförderten Referenzfilms oder Filmvorhabens des Antragstellers die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
3. wenn es sich bei dem Hersteller um eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft beschränkter Haftung oder Personhandelsgesellschaft, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, handelt und das eingezahlte Grundkapital oder Stammkapital nicht mindestens 200 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Versagungsgrundes vergangen sind.

#### § 38

### Schlußprüfung

(1) Die FFA prüft, ob

1. der Film seinem Inhalt nach dem vorgelegten Drehbuch im wesentlichen entspricht,
2. der Stab und die Besetzung des Films mit der vorgelegten Liste im wesentlichen übereinstimmen,
3. der Film unter Berücksichtigung des dramaturgischen Aufbaus, der Gestaltung, der schauspielerischen Leistungen, der Kameraführung und des Bildschnittes geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des deutschen Films beizutragen,
4. der Film nicht § 19 widerspricht,
5. der Film den Anforderungen der §§ 15, 16 und 18 entspricht.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Auszahlung des Darlehens oder eines Teilbetrages davon der FFA eine Kopie des Films zur Prüfung vorzulegen. Die FFA kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, daß er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann.

#### § 39

### Rückzahlung

(1) Das Darlehen ist zurückzuzahlen, sobald und soweit die Erträge des Herstellers aus der Verwertung des Films 20 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten übersteigen. Zunächst sind 10 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge des Herstellers

60 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten, sind 20 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge die im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten, vermindert um die Höhe des Darlehens, sind 50 vom Hundert der übersteigenden Erträge zur Tilgung zu verwenden. Übersteigen die Erträge des Herstellers 20 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten bei Filmen, bei denen außer von der FFA auch von Länderfilmförderungen Darlehen gewährt wurden, so sind die Tilgungen entsprechend dem Verhältnis der von der FFA und den Länderfilmförderungen gewährten Darlehen vorzunehmen. Die FFA kann bei einem Eigenanteil des Herstellers, der 20 vom Hundert übersteigt, günstigere Rückzahlungsbedingungen festlegen.

(2) Das Darlehen ist ferner zurückzuzahlen, wenn

1. der Film nicht den Anforderungen des § 38 Abs. 1 entspricht,
2. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 38 Abs. 2 nicht nachgekommen ist,
3. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
4. die Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt ist,
5. der Hersteller seiner Verpflichtung nach § 40 nicht nachgekommen ist,
6. die nach § 25 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(3) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Hersteller kann verlangen, daß die nach Absatz 1 zurückgezahlten Mittel für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films an ihn rückgewährt werden. Auf die Verwendung der Mittel sind die für die Referenzfilmförderung geltenden Vorschriften, insbesondere § 28 Abs. 4, entsprechend anzuwenden.

(5) Fünf Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Rückzahlung.

#### § 40

#### **Video- und Fernsehnutzungsrechte**

Auf die Übertragung der Video- und Fernsehnutzungsrechte ist § 30 entsprechend anzuwenden.

### **3. Unterabschnitt Förderung von Kurzfilmen**

#### § 41

#### **Förderungshilfen**

(1) Die FFA gewährt auf Grund eines Kurzfilms im Sinne des § 15 Abs. 2 oder des § 16 mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten sowie eines nicht programmfüllenden Kinder- oder Jugendfilms im Sinne des § 15 Abs. 2 oder des § 16 Förderungshilfen, wenn dem Film innerhalb zweier Jahre nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt worden ist. Ist dem Film das Prädikat „wertvoll“ zuerkannt worden, so wird eine Förderungshilfe nur gewährt, wenn

dem Film auf einem Filmfestspiel oder aus anderem Anlaß eine besondere Auszeichnung verliehen worden ist, die eine dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbare Bedeutung hat.

(2) § 19 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Förderungshilfe wird ein Zuschuß gewährt, dessen Höhe ermittelt wird, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gleichmäßig auf die Anzahl der berechtigten Filme verteilt werden.

#### § 42

#### **Antrag**

(1) Die Förderungshilfe wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Hersteller. Ist dieser juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, so ist er nicht antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf der in § 41 Abs. 1 genannten Frist zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß die Voraussetzungen des § 41 erfüllt sind.

#### § 43

#### **Vergleichbare Auszeichnungen**

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Verwaltungsrates die dem Prädikat „besonders wertvoll“ vergleichbaren Auszeichnungen auf einem Filmfestival oder aus anderem Anlaß im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 im einzelnen zu bestimmen.

#### § 44

#### **Zuerkennung, Auszahlung**

(1) Die Förderungshilfe wird spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Haushaltsjahres zuerkannt. Dem Grunde nach kann die Zuerkennung schon vorher erfolgen.

(2) Auf die Auszahlung ist § 25 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

#### § 45

#### **Verwendung**

Die Förderungshilfe ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der Zuerkennung in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme von höchstens fünfzehn Minuten Dauer, neuer nicht programmfüllender Kinder- oder Jugendfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne des § 15 Abs. 2 oder des § 16 zu verwenden.

#### § 46

#### **Rückzahlung**

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Hersteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Förderungshilfen zur Finanzierung eines Films verwendet worden sind, der den Anforderungen des § 19 widerspricht, oder

3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfen auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### **4. Unterabschnitt**

##### **Förderung von Drehbüchern**

#### **§ 47**

##### **Förderungshilfen**

(1) Die FFA kann zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme Förderungshilfen gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn das Drehbuch von anderer Stelle gefördert wird.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschüsse bis zu höchstens 50 000 Deutsche Mark gewährt. In besonderen Fällen kann ein Zuschuß bis zu 100 000 Deutsche Mark gewährt werden.

(3) Die FFA kann für die Fortentwicklung des Drehbuches weitere Förderungshilfen bis zu 30 000 Deutsche Mark gewähren.

(4) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 48**

##### **Antrag**

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist der Autor in Verbindung mit dem Filmhersteller.

(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Treatment oder Exposé mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen.

#### **§ 49**

##### **Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderungshilfe erfolgt zur Hälfte nach ihrer Zuerkennung, im übrigen nach Prüfung und Abnahme des Drehbuches.

#### **§ 50**

##### **Verwendung des Drehbuches**

Die Inanspruchnahme der Förderungshilfe verpflichtet den Antragsteller, das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a zu verwerten.

#### **§ 51**

##### **Schlußprüfung**

(1) Die FFA prüft, ob das Drehbuch im wesentlichen dem im Antrag beschriebenen Vorhaben entspricht.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, das von ihm hergestellte Drehbuch nach Ablauf des im Antrag angegebenen Datums der Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. § 38 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 52**

##### **Rückzahlung**

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 nicht gegeben sind,
2. der Antragsteller seiner Verpflichtung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 nicht nachgekommen ist,
3. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
4. das Drehbuch entgegen § 50 verwertet worden ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### **2. Abschnitt**

##### **Förderung des Absatzes**

#### **§ 53**

##### **Absatzförderung**

(1) Dem Verleiher eines Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a, der innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater 50 000 Besucher erreicht hat, wird eine Förderungshilfe für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a gewährt.

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Festival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 25 000, wobei bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen ein Zeitraum von vier Jahren zugrunde gelegt wird.

(3) Die Förderungshilfen können eingesetzt werden,

1. zur Abdeckung von Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen,
2. zur Herstellung von Kopien, die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind, zur Untertitelung von Kopien oder zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb sowie für besondere Werbemaßnahmen,
3. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinder- und Jugendfilmen,
4. für den Verzicht auf die Geltendmachung von Einspielgarantien,
5. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
6. für Maßnahmen der Kooperation für den Absatz von Filmen,
7. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

(4) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Förderungshilfen werden als bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt. Die Förderungsmittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinander stehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 600 000 Besucher berücksichtigt.

## § 53a

**Projektförderung**

(1) Die FFA kann Förderungshilfen für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) von Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a gewähren, und zwar

1. zur Abdeckung von Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen,
2. zur Herstellung von Kopien, die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind, zur Untertitelung von Kopien oder zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb sowie für besondere Werbemaßnahmen,
- 2a. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinder- und Jugendfilmen und von mit solchen Filmen bespielten Bildträgern,
- 2b. für den Verzicht auf die Geltendmachung von Einspielgarantien,
3. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme und mit Filmen bespielte Bildträger,
4. für Maßnahmen der Kooperation für den Absatz von Filmen oder von mit Filmen bespielten Bildträgern,
5. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, bis zu höchstens 300 000 Deutsche Mark gewährt. In besonderen Fällen kann auch ein Darlehen bis zu 600 000 Deutsche Mark gewährt werden. Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 2b, 3 bis 5 werden als Zuschuß bis zu höchstens 150 000 Deutsche Mark oder als zinsloses Darlehen bis zu höchstens 400 000 Deutsche Mark mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren gewährt.

(3) Für Filmvorhaben, für die Projektfilmförderung beantragt wird, kann bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektfilmförderung eine Zusage über die Förderung des Absatzes bis zu 300 000 Deutsche Mark gegeben werden, wenn für das Projekt im Zeitpunkt der Antragstellung eine angemessene Beteiligung des Verleihers nachgewiesen wird.

(4) Die Eigenbeteiligung soll bei Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a nach der Leistungsfähigkeit des Antragstellers bemessen werden, muß aber mindestens 30 vom Hundert betragen.

(5) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Eine Förderung des Absatzes können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel auch solche Filme erhalten, die nach § 32 Abs. 6 gefördert worden sind, sowie nach Maßgabe von zwischenstaatlichen Verleih-Abkommen auch andere Filme, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Staat hergestellt worden sind, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(7) Bei Inanspruchnahme von Förderungshilfen für den Verleih gilt § 30 entsprechend.

## § 54

**Antrag**

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind

1. bei Förderungshilfen nach § 53 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der FFA bis zum 31. Januar des Jahres, das auf die Erstaufführung des Filmes folgt, mitgeteilt hat, daß er Förderungshilfen in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. § 25 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Förderungshilfen nach § 53a Abs. 1 Nr. 1, 2, 2a und 2b Verleih- oder Vertriebsunternehmen oder Programmanbieter von mit Filmen im Sinne des § 66a bespielten Bildträgern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. bei Förderungshilfen nach § 53a Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Verleih- oder Vertriebsunternehmen oder Programmanbieter von mit Filmen im Sinne des § 66a bespielten Bildträgern mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Gegenstand mindestens zu 51 vom Hundert des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Absatz von Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a oder von Filmen ist, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt wurden.

(2) Der Antrag muß die Beschreibung der geplanten Maßnahmen unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes enthalten. Bei Maßnahmen nach § 53a Abs. 1 Nr. 1 und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 sind auch die Voraussetzungen der §§ 15 und 16 nachzuweisen.

## § 55

**Rückzahlung**

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
3. der Verleiher seiner Verpflichtung nach § 53a Abs. 7 nicht nachkommt.

(2) § 29 Abs. 2 und § 39 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

**3. Abschnitt****Förderung des Filmabspiels**

## § 56

**Förderungshilfen**

(1) Die FFA gewährt Förderungshilfen

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient,
2. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuer artiger Maßnahmen im Bereich der Filmtheater,

3. zur Gründung von Kooperationen von Filmtheatern,
4. zur Beratung von Filmtheatern,
5. für die Herstellung von Filmkopien, die zum Einsatz in Orten oder räumlich selbständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern bestimmt sind.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschuß gewährt, indem die zur Verfügung stehenden Mittel zu 50 vom Hundert gleichmäßig auf die Zahl der Antragsteller verteilt und zu 50 vom Hundert nach dem Verhältnis vergeben werden, in dem die im abgelaufenen Haushaltsjahr von den Antragstellern erreichten Besucherzahlen zueinander stehen. Die Förderungshilfe wird frühestens drei Monate nach Ablauf eines Haushaltsjahres ausgezahlt.

(3) Die FFA kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch Förderungshilfen als zinsloses Darlehen und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Zuschuß gewähren. Darlehen können bis zur Höhe von 200 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 300 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 4 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen. § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die FFA kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 Förderungshilfen als Zuschüsse gewähren. Sie regelt die näheren Einzelheiten über die Auswahl der Filme und der Filmtheater sowie über die Anzahl der Kopien durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 56a

##### **Förderung von Videotheken**

(1) Die FFA gewährt Förderungshilfen

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Videotheken sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient, sofern die Videotheken nach § 184 Abs. 1 Nr. 3a des Strafgesetzbuches und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nicht ausschließlich Erwachsenen zugänglich sind,
2. zur Verwirklichung eines für Kinder und Jugendliche besonders geeigneten Angebots in Videotheken,
3. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der in Nummer 1 bezeichneten Videotheken,
4. zur Gründung von Kooperationen der in Nummer 1 bezeichneten Videotheken,
5. zur Beratung von Videotheken.

(2) Die FFA kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Förderungshilfen als zinsloses Darlehen und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 als Zuschuß gewähren. Darlehen können bis zu 100 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 200 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 5 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen. § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 57

##### **Antrag**

(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer ein Filmtheater oder eine Videothek betreibt. Im Falle des § 56 Abs. 1 Nr. 3 und des § 56a Abs. 1 Nr. 4 sind die beteiligten Betreiber gemeinsam antragsberechtigt. Auf nichtgewerbliche Veranstalter von entgeltlichen Filmvorführungen sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung des Vorhabens enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

(3) Anträge nach § 56 Abs. 2 und nach § 56a Abs. 2 können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der FFA innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Haushaltsjahres mitgeteilt hat, daß er die Förderungshilfe in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

#### § 58

##### **Rückzahlung**

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderungshilfe auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### 4. Abschnitt

##### **Sonstige Förderungsmaßnahmen**

#### § 59

##### **Förderung der Weiterbildung**

(1) Die FFA kann Förderungshilfen für Maßnahmen der filmberuflichen Weiterbildung des künstlerischen, technischen und kaufmännischen Nachwuchses gewähren.

(2) Die Förderungshilfen können an Träger von Schulungsmaßnahmen als Zuschüsse vergeben werden; sie können an sonstige Antragsteller als Zuschüsse oder, wenn die Weiterbildungsmaßnahme von erheblichem wirtschaftlichen Nutzen für sie ist, ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden.

(3) Die FFA regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 60

##### **Förderung von Forschung, Rationalisierung und Innovation**

(1) Die FFA kann Förderungshilfen für die Forschung, Rationalisierung und Innovation auf filmwirtschaftlichem Gebiet gewähren. Förderungshilfen auf Grund dieser Vorschrift dürfen nur gewährt werden, wenn eine Förderung weder auf Grund einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes noch anderweitig aus öffentlichen Mitteln möglich ist.

(2) Die FFA regelt die näheren Einzelheiten über Art und Inhalt der Förderungshilfen durch Richtlinie. § 63 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 61

##### **Antrag**

(1) Förderungshilfen nach den §§ 59 und 60 werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die Maßnahme durchzuführen beabsichtigt und hierzu geeignet ist.

(2) Der Antrag muß eine Beschreibung der Maßnahme unter Darlegung ihres Inhalts, Zwecks sowie Art und Dauer ihrer Durchführung enthalten. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen, sofern er nicht nach Art und Umfang der Maßnahme entbehrlich ist.

#### § 62

##### **Rückzahlung**

(1) Die Förderungshilfen sind zurückzuzahlen, wenn

1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung auf Grund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.

(2) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

### **5. Abschnitt**

#### **Allgemeine Verfahrensvorschriften**

#### § 63

##### **Verfahrensregelungen**

(1) Die FFA kann die Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen, im Gesetz nicht bestimmte Antragsfristen sowie Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise durch Richtlinien regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(2) Die Richtlinien werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

#### § 64

##### **Entscheidungszuständigkeiten**

(1) Die Vergabekommission trifft alle Entscheidungen im Rahmen der Projektfilmförderung (§§ 32 bis 40), der Förderung von Drehbüchern (§§ 47 bis 52), der Förderung des Filmabsatzes (§§ 53a bis 55), der Förderung des Filmabspiels (§§ 56 bis 58) und der sonstigen Förderungsmaßnahmen (§§ 59 bis 62), soweit die Entscheidung nicht nach Absatz 2 der Vorstand trifft.

(2) Der Vorstand entscheidet in den Fällen der §§ 22 bis 31, 37, 39, 41 bis 46, 52, 53, 55, 56 Abs. 2, der §§ 58 und 62 sowie in den Fällen des Absatzes 1, soweit es sich um keine bewertenden Entscheidungen handelt. Der Vorstand entscheidet ferner über Projektförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 10 000 Deutsche Mark. Vor einer Entscheidung auf Zuerkennung des Grundbetrages nach

den §§ 22 und 23 ist das Präsidium zu unterrichten; verlangen wenigstens drei Mitglieder des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Vorstandes schriftlich die Entscheidung des Verwaltungsrates bei dessen Vorsitzendem, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle des Vorstandes.

#### § 65

##### **Widerspruchsentscheidungen**

(1) Über Widersprüche gegen seine eigenen Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes nach den §§ 22 und 23, soweit diese auf § 19 gestützt werden, entscheidet der Verwaltungsrat. Im übrigen entscheidet der Vorstand über Widersprüche gegen seine Entscheidungen.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über Widersprüche gegen ihre Entscheidungen und Entscheidungen ihrer Unterkommissionen.

(3) Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die angegriffene Entscheidung ganz oder teilweise abgeändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene Entscheidung zu treffen ist. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als abgelehnt.

### **3. Kapitel**

#### **Finanzierung, Verwendung der Mittel**

##### **1. Abschnitt**

##### **Finanzierung**

#### § 66

##### **Filmabgabe**

(1) Wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jede Spielstelle vom Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, sofern der Umsatz je Spielstelle im Jahr 130 000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 210 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 360 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 360 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen entsprechend Satz 2 anhand der Monatsumsätze im Abgabejahr errechnet werden.

(4) Die Abgabe ist monatlich jeweils bis zum Zehnten des folgenden Monats an die FFA zu zahlen.

(5) Für die Berechnung der Filmmieten und, falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Filmtheaters und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist, für die Berechnung des Miet- oder Pachtzinses ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern.

## § 66a

**Filmabgabe der Videowirtschaft**

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder Vorführung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Programmanbieter), hat vom Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten. Von der Abgabepflicht sind Special-Interest-Programme aus dem Bildungs-, Hobby-, Ausbildungs- und Tourismusbereich sowie Bildträger ausgenommen, die mit aneinandergereihten Musikstücken (Musikvideoclips) bespielt sind.

(2) Die Filmabgabe beträgt 1,8 vom Hundert des Jahresnettoumsatzes.

(3) Die Abgabe ist monatlich jeweils bis zum Zehnten des folgenden Monats an die FFA zu zahlen.

## § 66b

**Rechtsbehelfe gegen Bescheide**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Bescheide zur Erhebung der Abgabe nach den §§ 66 und 66a haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 67

**Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts und sonstige Zuwendungen**

(1) Die Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts sind den Einnahmen der FFA zuzuführen und nach Maßgabe des § 67b zu verwenden.

(2) Die FFA kann Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Zweck mit den Aufgaben nach § 2 in Einklang steht. Die Zuwendungen sind den Einnahmen der FFA zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden, es sei denn, daß der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.

**2. Abschnitt****Verwendung der Einnahmen**

## § 67a

**Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft**

Die Einnahmen der FFA aus der Filmabgabe der Videowirtschaft sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. 20 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern nach § 53a Abs. 1 Nr. 2a, 3 und 4,
2. 10 vom Hundert für die Förderung des Filmabsatzes nach den §§ 53, 53a,
3. 20 vom Hundert für die Förderung von Videotheken nach § 56a,
4. 40 vom Hundert für die Referenzfilmförderung nach § 22,

5. 7 vom Hundert für die Projektfilmförderung nach § 32,
6. 3 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern nach § 47 und der Weiterbildung nach § 59.

## § 67b

**Verwendung der Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts**

(1) Die Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts an die FFA sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 nach Maßgabe der mit der FFA abzuschließenden Abkommen in erster Linie für die Projektfilmförderung (§ 32) zu verwenden.

(2) Die Rundfunkanstalten und Fernsehveranstalter privaten Rechts können in dem Abkommen mit der FFA vereinbaren, daß bis zu 25 vom Hundert ihrer Beiträge nach Absatz 1 für hochqualifizierte fernsehgeeignete Filmprojekte, Dokumentationen und Kinder- oder Jugendfilme eingesetzt werden können, wenn das Vorhaben einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und Publikumsattraktivität von deutschen Fernsehprogrammen zu verbessern. Diese Mittel können für die Projektförderung, die Drehbuch- oder Entwicklungsförderung verwendet werden.

## § 68

**Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten**

(1) Die Einnahmen der FFA sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges nach den §§ 67a und 67b nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. 45 vom Hundert für die Referenzfilmförderung (§ 22),
2. 8 vom Hundert für die Projektfilmförderung (§ 32),
3. 2 vom Hundert für die Förderung des Kurzfilms (§ 41),
4. 2 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern (§ 47),
5. 20 vom Hundert für die Förderung des Filmabsatzes (§§ 53, 53a), davon jeweils die Hälfte für die Förderungshilfen nach den §§ 53 und 53a, wobei mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs zu verwenden ist,
6. 20 vom Hundert für die Förderung des Filmabsatzes (§ 56), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2, 40 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3 und 10 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 4,
7. 3 vom Hundert für die Förderung der Weiterbildung und sonstiger Maßnahmen (§§ 59 und 60).

(2) Die aus revolvingierenden Krediten zurückfließenden Mittel sind grundsätzlich dem gleichen Verwendungszweck zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraumes gemäß § 69.

(3) Für die Förderung finanzieller Beteiligungen nach § 17a in Verbindung mit § 22 dürfen nicht mehr als 20 vom Hundert der für die jeweilige Förderungsart zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 wieder zuzuführen.

(4) Für die Förderung nach § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Förderung nach § 53a Abs. 6 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 5 verwendet werden. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Einnahmen der FFA verwendet werden.

#### § 69

#### **Ermächtigung des Verwaltungsrates**

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Ausgestaltung der Förderungshilfen sowie die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderungshilfen dem Verwaltungsrat. Für die Förderung aus Mitteln nach § 67 gilt dies nur, sofern und soweit der Verwendungszweck dies ausdrücklich zuläßt.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nach den §§ 67a, 67b und 68 kann der Verwaltungsrat bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan die Vomhundertsätze des § 68 Abs. 1 bis zu 25 vom Hundert über- oder unterschreiten (Abweichungsspielraum). Stehen der FFA für denselben Förderungszweck Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung, können die Vomhundertsätze des § 68 Abs. 1 bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraumes anderer Ansätze auszugleichen.

(3) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderungszweck auf das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur soweit zulässig, als dadurch die nach den §§ 67a, 67b und 68 für den jeweiligen Förderungszweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 vom Hundert erhöht werden. Im übrigen sind nicht verbrauchte Mittel den Einnahmen der FFA zuzuführen und nach Maßgabe der §§ 67a, 67b und 68 zu verwenden.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach den Absätzen 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.

### 4. Kapitel

#### Auskünfte

#### § 70

#### **Auskünfte**

(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten oder Förderungshilfen erhalten hat, muß der FFA, wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft beantragt, muß dem Bundesamt für Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere

1. auf die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,
2. auf den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten; dabei sind die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen,

3. auf die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben,

4. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

Im übrigen erfolgt die Auskunftserteilung auf Grund und nach Maßgabe der Anforderung der FFA oder des Bundesamtes für Wirtschaft.

(3) Die Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind monatlich, jeweils bis zum Zehnten des darauffolgenden Monats, schriftlich und kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach Absatz 2 Nr. 3 sind halbjährlich, jeweils zum Ende des übernächsten Monats, zu erteilen.

(4) Die von der FFA mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen.

(5) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 4 zu dulden.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Weigert sich ein zur Auskunft Verpflichteter, eine Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die FFA die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderungshilfen zurückverlangen.

(8) Auf Anforderung ist die Weiterleitung von Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zulässig. Einzelangaben über die Besucherzahlen von Filmen im Geltungsbereich des Gesetzes oder einem Land dürfen veröffentlicht werden.

#### § 71

#### **Förderungsbericht**

Die FFA erstellt anhand der Angaben nach § 70 jährlich einen Förderungsbericht und leitet diesen dem Bundesminister für Wirtschaft zu.

#### § 72

(weggefallen)

### 5. Kapitel

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 73

#### **Übergangsregelungen**

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes in der bisherigen Fassung entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt.

(2) Laufende Verwaltungsverfahren werden ebenfalls nach altem Recht durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1998 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlußfrist des § 24 Abs. 2 Satz 2 drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### § 74

##### **Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“**

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957), ist weiterhin für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen nach Anhörung der FFA. § 15 Satz 2 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens bleibt unberührt. Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung ist das Vermögen verzinslich anzulegen. Die Verwaltung des Sondervermögens obliegt der FFA. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen.

#### § 75

##### **Beendigung der Filmförderung**

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2003.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2002 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 der Kurzfilm von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 53a, 56 und 59 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 2003 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22 und 41 können nur bis zum 31. März 2004 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 2006. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 53a, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 2003 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der FFA auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der FFA wahr. Das verbleibende Vermögen ist für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.

#### § 77

(Inkrafttreten)

## **Bekanntmachung der Neufassung des Schornsteinfegergesetzes**

**Vom 10. August 1998**

Auf Grund des Artikels 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) wird nachstehend der Wortlaut des Schornsteinfegergesetzes in der seit dem 1. April 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1970 in Kraft getretene Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432),
2. den am 1. April 1974 in Kraft getretenen § 69 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
3. den am 21. März 1975 in Kraft getretenen Artikel 29 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen § 18 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018, 1778),
5. den am 29. Juli 1976 in Kraft getretenen § 9 des Gesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873),
6. den am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Artikel 2 § 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040),
7. den am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),
8. den am 1. August 1984 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008),
9. den am 28. Juni 1985 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144),
10. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450),
11. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
12. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218),
13. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
14. den teils am 29. Juli 1994 und 1. August 1994 in Kraft getretenen, teils am 1. Februar 1995, teils am 1. Januar 1996, teils am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624) sowie
15. den am 1. April 1998 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 10. August 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

|                                                                                  |                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
|                                                                                  | 88                                          |
| I. Teil: Allgemeine Vorschriften                                                 | 1– 3                                        |
| II. Teil: Voraussetzungen für die Berufsausübung                                 |                                             |
| 1. Abschnitt: Bewerbung und Bestellung                                           | 4– 7                                        |
| 2. Abschnitt: Erlöschen der Bestellung                                           | 8–11                                        |
| III. Teil: Ausübung des Berufes                                                  |                                             |
| 1. Abschnitt: Pflichten und Aufgaben des Bezirks-<br>schornsteinfegermeisters    | 12–21                                       |
| 2. Abschnitt: Kehrbezirk                                                         | 22–23                                       |
| 3. Abschnitt: Kehr- und Überprüfungsgebühren                                     | 24, 25                                      |
| 4. Abschnitt: Aufsicht                                                           | 26–28                                       |
| IV. Teil: Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk                           |                                             |
| 1. Abschnitt: Versorgungsansprüche                                               | 29–33                                       |
| 2. Abschnitt: Versorgungsanstalt der deutschen<br>Bezirksschornsteinfegermeister | 34–42                                       |
| 3. Abschnitt: Aufbringung der Mittel                                             | 43                                          |
| 4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften                                              | 44–49                                       |
| V. Teil: Bußgeld-, Übergangs-, Schluß- und sonstige Vorschriften                 |                                             |
| 1. Abschnitt: Bußgeldvorschriften                                                | 50,<br>51 (aufgehoben)                      |
| 2. Abschnitt: Zuständige Behörde                                                 | 52,<br>53 (aufgehoben)                      |
| 3. Abschnitt: Übergangsvorschriften                                              | 54–57<br>55 (gestrichen)                    |
| 4. Abschnitt: Schlußvorschriften                                                 | 58 (gestrichen)<br>59<br>(Inkrafttreten) 60 |

**I. Teil****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Kehr- und Überprüfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, die kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht reinigen und überprüfen zu lassen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern zum Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsordnung) zu bestimmen, welche Schornsteine, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfegermeister (§ 3) und den bei ihm beschäftigten Personen zum Zwecke des Kehrens und der Überprüfung der kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters zu überprüfen oder eine verweigerte Kehrung oder Überprüfung auf Grund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes zwangsweise durchzusetzen haben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

**§ 2****Kehrbezirke**

(1) Zur Wahrnehmung der Kehr- und Überprüfungsaufgaben werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde Kehrbezirke eingerichtet, geändert und besetzt. Für jeden Kehrbezirk wird nur ein Bezirksschornsteinfegermeister bestellt.

(2) Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§ 1) dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

**§ 3****Bezirksschornsteinfegermeister**

(1) Bezirksschornsteinfegermeister ist, wer von der zuständigen Verwaltungsbehörde als Bezirksschornsteinfegermeister für einen bestimmten Kehrbezirk bestellt ist.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. Bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.

**II. Teil****Voraussetzungen für die Berufsausübung****Erster Abschnitt****Bewerbung und Bestellung****§ 4****Bewerbung**

(1) Bewerber, die sich als Bezirksschornsteinfegermeister bestellen lassen wollen, sind auf Antrag in eine Bewerberliste einzutragen. Die Bewerberliste wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde geführt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die Führung der Bewerberliste;
2. die Voraussetzungen der Eintragung in die Bewerberliste mit der Maßgabe, daß nur deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingetragen werden dürfen, die die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk abgelegt haben, die für ihren Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und in dem Bezirk, für den die Bewerberliste geführt wird, im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig sind;
3. die Voraussetzungen für die Streichung in der Bewerberliste; dabei kann als Grund für die Streichung auch die Ausschlagung eines angebotenen Kehrbezirks oder die Unterlassung der rechtzeitigen Erneuerung der Bewerbung vorgesehen werden;
4. die Voraussetzungen und Fristen für die nach Streichung vorgenommene Wiedereintragung in die Bewerberliste; dabei kann bestimmt werden, daß Bewerber, deren Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder wegen Erschleichung der Bestellung zurückgenommen oder deren probeweise Bestellung zweimal aufgehoben oder widerrufen worden ist, nicht mehr eingetragen werden dürfen;
5. die Voraussetzungen für die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk.

**§ 5****Bestellung**

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister darf nur bestellt werden, wer

1. in die Bewerberliste eingetragen ist;
2. durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachweist, daß er gesundheitlich in der Lage ist, die einem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
3. in dem Land, in dem er in einer Bewerberliste eingetragen ist, im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung mindestens zwei Jahre im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters praktisch tätig gewesen ist.

Die Bestellung ist auf Widerruf vorzunehmen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welchen Fällen zur Vermeidung besonderer Härten von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 Ausnahmen zugelassen werden können mit der Maßgabe, daß der Bewerber mindestens imstande sein muß, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

## § 6

**Reihenfolge der Bestellung**

(1) Die Reihenfolge der Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Rangberechnung mit der Maßgabe, daß im Regelfall der Rang von der Dauer der Eintragung bestimmt wird und daß Ausnahmen hiervon nur wegen des Besuchs von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung im Schornsteinfegerhandwerk oder wegen der Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse oder zur Vermeidung besonderer Härten zulässig sind. Als ein besonderer Härtefall gilt insbesondere, wenn die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister wegen Auflösung des Kehrbezirks nach § 11 Abs. 3 widerrufen wird.

(3) Zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk darf nur zugelassen werden, wer mindestens eine dreijährige Tätigkeit als Geselle in diesem Handwerk zurückgelegt hat. § 49 Abs. 4 Nr. 1 der Handwerksordnung bleibt unberührt.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Bewerber bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten von der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zurückgestellt werden können.

## § 7

**Probezeit**

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde zunächst für die Dauer von einem Jahr auf Probe bestellt; dies gilt nicht für Bewerber, deren Bestellung nach § 11 Abs. 3 widerrufen worden ist. Vor Ablauf der Probezeit ist durch eine Begutachtung des Kehrbezirks und der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen festzustellen, ob der Kehrbezirk ordnungsgemäß verwaltet worden ist. Die Kosten dieser Begutachtung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister. Wird festgestellt, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht genügt, so ist seine Bestellung aufzuheben.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Begutachtung nach Absatz 1.

**Zweiter Abschnitt****Erlöschen der Bestellung**

## § 8

**Erlöschensgründe**

Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erlischt durch

1. Rücknahme oder Widerruf (§ 11 Abs. 1 bis 3);
2. Aufhebung der Bestellung (§ 7 Abs. 1 oder § 11 Abs. 4);
3. Versetzung in den Ruhestand (§ 10);
4. Erreichen der Altersgrenze (§ 9);
5. Tod.

## § 9

**Altersgrenze**

Bezirksschornsteinfegermeister erreichen mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

## § 10

**Versetzung in den Ruhestand**

(1) Ein Bezirksschornsteinfegermeister, der wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen, ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Aufforderung durch die zuständige Verwaltungsbehörde verpflichtet, ein amtsärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

## § 11

**Rücknahme, Widerruf, Aufhebung**

(1) Die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist zurückzunehmen, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Bestellung durch Vorlage falscher Unterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen hat.

(2) Die probeweise oder endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Anhörung des Vorstandes der Schornsteinfegerinnung zu widerrufen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister nicht die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung seines Berufes besitzt;
2. der Bezirksschornsteinfegermeister, gegen den innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal wegen Verletzung seiner Berufspflichten Warnungsgeld angeordnet worden ist, abermals seine Berufspflichten schuldhaft gröblich verletzt hat;
3. der Bezirksschornsteinfegermeister trotz Verhängung eines Warnungsgeldes der Aufforderung, einen unerlaubten Nebenerwerb einzustellen, nicht Folge leistet.

(3) Die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister kann widerrufen werden, wenn die Kehrbezirkseinteilung geändert wird.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters ist seine Bestellung aufzuheben.

### **III. Teil**

#### **Ausübung des Berufes**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Pflichten und Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters**

###### **§ 12**

###### **Allgemeine Berufspflicht**

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, seine Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft auszuführen.

(2) Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters ist unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 1 auf seinen Kehrbezirk beschränkt. In Notfällen oder auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde ist der Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, auch außerhalb seines Kehrbezirks tätig zu werden.

###### **§ 13**

###### **Aufgaben**

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der durch die Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten und regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit (§ 1 Abs. 2) in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);
3. unverzügliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen vorgefundenen Mängel
  - a) an den Grundstückseigentümer, im Falle von Wohnungseigentum an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, sofern die Einrichtung sich in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sondereigentum gehört, zusätzlich an den Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat,
  - b) an die zuständige Behörde, wenn die Mängel nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind;
4. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit (§ 1 Abs. 2) in anderen als den in Nummer 2 genannten Fällen;
5. Beratung in feuerungstechnischen Fragen;
6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht;

7. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auf Aufforderung durch die zuständige Behörde in seinem Bezirk;
8. Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;
9. Ausstellung der Bescheinigung zu Rohbau- und Schlußabnahmen nach Landesrecht;
10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken oder ähnlichen Einrichtungen sowie Feststellung und Weiterleitung der für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes;
11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumluftechnische oder der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Überwachung nach § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist;
12. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb heizungs- oder raumluftechnischer oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen, soweit ihm diese nach § 7 Abs. 3 des Energieeinsparungsgesetzes übertragen worden ist.

(2) Andere als in diesem Gesetz aufgeführte Arbeiten dürfen dem Bezirksschornsteinfegermeister nur übertragen werden, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Bundes zugelassen ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Bezirksschornsteinfegermeister andere Reinigungs-, Überprüfungs-, Meß- und sonstige Überwachungsarbeiten insbesondere zum Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit), zum Zweck des Umweltschutzes oder der rationellen Energieverwendung zu übertragen, soweit diese Arbeiten einen Bezug zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters nach Absatz 1 aufweisen.

###### **§ 14**

###### **Nebenerwerb**

(1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister ist eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit außerhalb seines Berufes untersagt, es sei denn, daß der dafür erforderliche Zeitaufwand unerheblich ist.

(2) Die Ausführung von Nebenarbeiten, die zum Schornsteinfegerhandwerk gehören, ist dem Bezirksschornsteinfegermeister nur innerhalb des eigenen Kehrbezirks und nur insoweit gestattet, als dadurch nicht die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, soweit die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die

Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gewährleistet bleiben.

## § 15

### Gesellen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister muß einen Gesellen beschäftigen. Für die ordnungsgemäße Ausführung der Kehrarbeiten bleibt der Bezirksschornsteinfegermeister verantwortlich.

(2) Die zuständige Behörde kann Inhabern von Kehrbezirken die Einstellung eines zweiten Gesellen aufgeben, wenn sonst die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben gefährdet sind.

(3) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat.

## § 16

### Lehrlinge

(1) Lehrlinge dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Gesellen arbeiten.

(2) Zum Ausgleich der dem einzelnen Bezirksschornsteinfegermeister durch eine Lehrlingsausbildung entstehenden Kosten werden von den Schornsteinfegerinnungen Ausgleichskassen errichtet; mehrere Schornsteinfegerinnungen können eine gemeinsame Ausgleichskasse errichten. Die für diese Einrichtung erforderlichen Vorschriften erläßt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung mit der Maßgabe, daß jeder Bezirksschornsteinfegermeister, der im Innungsbereich einen Lehrling ausbildet, bis zu 25 vom Hundert des tariflich vereinbarten Gesellenlohnes der höchsten Lohnstufe erhält und daß die Mittel für die Ausgleichszahlungen und die für die Ausgleichskasse erforderlichen Verwaltungskosten von den Bezirksschornsteinfegermeistern des Innungsbezirks zu gleichen Teilen durch Umlagen aufgebracht werden. Rückständige Umlagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet sind, werden auf Antrag des Innungsvorstandes von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören.

## § 17

### Wohnsitz

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll innerhalb seines Kehrbezirks oder dessen Nahbereich wohnen. Ausnahmen sind nur aus triftigen Gründen zur Vermeidung besonderer Härten zulässig. Jeder Wohnungswechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

## § 18

### Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Der Bezirksschornsteinfegermeister soll bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der Pflicht- oder Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes angehören.

## § 19

### Aufzeichnungen des Bezirksschornsteinfegermeisters und Datenübermittlung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat in Bezug auf eine Feuerungsanlage aufzuzeichnen:

#### 1. Name und Anschrift

- a) des Eigentümers und, falls davon abweichend, des Betreibers oder
- b) im Falle von Wohnungseigentum des Verwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz und, falls die Feuerungsanlage zum Sondereigentum gehört, des Wohnungseigentümers, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegermeister auf Anforderung zu benennen hat, und, falls abweichend, des Betreibers,

#### 2. Art der Anlage einschließlich ihrer technischen Daten und Angaben über ihren Betrieb und Standort der Anlage,

#### 3. die Durchführung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12 und Abs. 2 vorgeschriebenen Arbeiten,

#### 4. die von ihm festgestellten Mängel (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) und

#### 5. die von ihm ausgeführten Nebenarbeiten.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat für jedes Kalenderjahr ein Kehrbuch zu führen, in dem mindestens einzutragen sind:

#### 1. Art und Standort der Feuerungsanlage,

#### 2. die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung,

#### 3. alle sonstigen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Ausführung,

#### 4. die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung,

#### 5. das Datum der Feuerstättenschau.

Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Führung des Kehrbuches und über die Aufzeichnungen nach Absatz 1, die Dauer ihrer Aufbewahrung, ihre Vorlage an die zuständige Behörde und ihre Übergabe an den Nachfolger im Kehrbezirk.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten aus seinen Aufzeichnungen an öffentliche Stellen übermitteln, soweit das für die Erfüllung seiner Aufgaben, die Bekämpfung der Luft-, Boden- und Gewässerverschmutzung, die rationelle Energieverwendung, die Bauaufsicht oder die Brandbekämpfung erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Erfolgt die Datenübermittlung auf Ersuchen, trägt die ersuchende Behörde die Kosten der Datenübermittlung.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen nur übermitteln, soweit der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und der Betrof-

fene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Die Kosten der Datenübermittlung trägt die anfordernde nicht-öffentliche Stelle. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Für andere Zwecke dürfen die übermittelten Daten mit Zustimmung der übermittelnden Stelle verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Übermittlung der Daten nach Satz 1 zulässig wäre.

#### § 20

##### **Vertretung**

(1) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung hat der Bezirksschornsteinfegermeister einen anderen Schornsteinfegermeister, möglichst den Inhaber eines benachbarten Kehrbezirks, mit seiner Vertretung zu beauftragen. Bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit oder Verhinderung hat die zuständige Behörde einen Stellvertreter zu bestellen; eine Bestellung zum Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Vertreter und der Stellvertreter führen die dem Bezirksschornsteinfegermeister obliegenden Aufgaben unter eigener Verantwortung auf dessen Rechnung aus. Die Kosten der Vertretung oder Stellvertretung trägt der Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Bestellung eines Stellvertreters sowie über das Verfahren der Beauftragung eines Vertreters.

#### § 21

##### **Nutzungszeit**

(1) Nach dem Tode des Bezirksschornsteinfegermeisters verbleibt dem Ehegatten oder, falls dieser nicht mehr lebt, den minderjährigen Kindern des Kehrbezirkseinhabers die Nutzung des Kehrbezirks für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats. Die Berechtigten können die Nutzung des Kehrbezirks jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ausschlagen.

(2) Ein Vertreter oder Stellvertreter hat nach Maßgabe des § 20 die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters wahrzunehmen.

(3) Der Vertreter oder Stellvertreter hat mindestens monatlich einmal mit den Nutzungsberechtigten abzurechnen.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Kehrbezirk**

#### § 22

##### **Einteilung der Kehrbezirke**

Die Kehrbezirke sind so einzuteilen, daß

1. die Feuersicherheit gewährleistet ist,
2. der Bezirksschornsteinfegermeister seine Aufgaben ordnungsgemäß ausführen kann,
3. die Einnahmen aus den regelmäßig wiederkehrenden Entgelten aus seinen Aufgaben (§ 13 Abs. 1 und 2) nach Abzug der nach diesem Gesetz und nach dem

Handwerkerversicherungsgesetz zu leistenden Beiträge für die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk und der notwendigen Geschäftskosten dem Bezirksschornsteinfegermeister ein angemessenes Einkommen sichern,

4. sie einander möglichst gleichwertig sind und ein möglichst zusammenhängendes Gebiet umfassen.

#### § 23

##### **Nachprüfung und Änderung der Kehrbezirkseinteilung**

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat in jedem Jahr, dessen Jahreszahl durch fünf teilbar ist, nachzuprüfen, ob die Kehrbezirkseinteilung im Interesse der Feuersicherheit oder der Gleichwertigkeit der Kehrbezirke zu ändern ist. Die Nachprüfung ist ferner in einem kürzeren Zeitraum als fünf Jahre vorzunehmen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Vor einer Neueinteilung der Kehrbezirke sind der Vorstand und der Gesellenausschuß der Schornsteinfegerinnung zu hören.

(2) Der Kehrbezirkseinhaber ist verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde alle zur Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung erforderlichen Auskünfte über den Kehrbezirk zu erteilen und auf Aufforderung die von ihm geführten Aufzeichnungen (§ 19) vorzulegen.

(3) Bei Änderung seines Kehrbezirks hat der Bezirksschornsteinfegermeister keinen Anspruch auf Entschädigung.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Kehr- und Überprüfungsgebühren**

#### § 24

##### **Gebührenordnung**

(1) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk und der für den Bereich des Landes zuständigen Zusammenschlüsse von Hauseigentümern Vorschriften über Gebühren und Auslagen des Bezirksschornsteinfegermeisters für durchgeführte Arbeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12 und Abs. 2 zu erlassen.

(2) Die Gebühren sind nach dem Arbeitsumfang und den dem Bezirksschornsteinfegermeister entstehenden notwendigen Aufwendungen zu bemessen; bei der Bemessung ist davon auszugehen, daß der Bezirksschornsteinfegermeister den Umsatz aus seiner beruflichen Tätigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes versteuert. Bei Bemessung der Gebühren ist auch zu berücksichtigen, daß durch sie die gebührenfreien Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters abzugelten sind, die nach diesem Gesetz im Interesse des Gebührenschuldners ausgeführt werden.

#### § 25

##### **Einziehung der Gebühren**

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf für die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Tätigkeiten nur die in der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung oder nach

sonstigem Landesrecht bestimmten Gebühren und seine Auslagen erheben. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Gebühren ist nicht zulässig.

(2) Den Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat eine spezifizierte Rechnung auszustellen, in der seine Auslagen und die Vergütungen für etwaige Nebenarbeiten getrennt von den Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung aufzuführen sind.

(4) Die Gebühr nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung ist eine öffentliche Last des Grundstücks und ist vom Grundstückseigentümer oder im Falle von Wohnungseigentum von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu tragen. Sie verjährt in drei Jahren. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentümer und Dritten sowie zwischen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und dem einzelnen Wohnungseigentümer werden dadurch nicht berührt. Rückständige Gebühren und Auslagen, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den für sie geltenden Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben; der Schuldner ist vorher zu hören. Soweit die Kosten der Zwangsvollstreckung aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

(5) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften für die Gebühren nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung und für die Auslagen als Gesamtschuldner.

#### Vierter Abschnitt

##### Aufsicht

##### § 26

##### Aufsichtsbehörde

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auch ohne besonderen Anlaß eine Überprüfung des Kehrbezirks vornehmen. An dieser Überprüfung hat außer einem Vertreter der Aufsichtsbehörde ein Sachverständiger des Schornsteinfegerhandwerks teilzunehmen. Die durch die Überprüfung entstehenden Kosten trägt, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden, der Kehrbezirkseinhaber. Die Aufsichtsbehörde kann auch ohne besonderen Anlaß die Vorlage der vom Bezirksschornsteinfegermeister zu führenden Aufzeichnungen (§ 19) verlangen.

##### § 27

##### Aufsichtsmaßnahmen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann durch die zuständige Behörde zu den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und Aufgaben durch Aufsichtsmaßnahmen angehalten werden. Aufsichtsmaßnahmen sind:

1. Verweis;
2. Warnungsgeld bis zu 10 000 Deutsche Mark.

Die Aufsichtsmaßnahmen können nur einzeln verhängt werden.

(2) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Geldbuße verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis nicht ausgesprochen werden; Warnungsgeld darf nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Bezirksschornsteinfegermeister zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(3) Ist ein Verfahren gegen den Bezirksschornsteinfegermeister eingeleitet worden, das zu einer Strafe oder Geldbuße führen kann, ist bis zur Beendigung dieses Verfahrens von einer Aufsichtsmaßnahme nach Absatz 1 abzusehen.

(4) Die Verhängung einer Aufsichtsmaßnahme ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem zu beanstandenden Verhalten drei Jahre vergangen sind. Ist vor Ablauf dieser Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist die Frist für die Dauer dieses Strafverfahrens gehemmt.

##### § 28

##### Einstweilige Untersagung der Berufsausübung

Schwebt gegen einen Bezirksschornsteinfegermeister ein Widerrufsverfahren oder ein Strafverfahren wegen einer Tat, die den Widerruf der Bestellung rechtfertigen würde, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde ihm die Ausübung seiner Befugnisse als Bezirksschornsteinfegermeister bis zur Entscheidung des Verfahrens untersagen. Der Vorstand der Schornsteinfegerinnung ist zu hören. Wird dem Bezirksschornsteinfegermeister die Ausübung seiner Befugnisse untersagt, so ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Stellvertreter zu bestellen. § 20 gilt entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die einstweilige Berufsuntersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

#### IV. Teil

##### Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk

##### Erster Abschnitt

##### Versorgungsansprüche

##### § 29

##### Ruhegeld

(1) Ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Versetzung in den Ruhestand erloschen ist, erhält ein Ruhegeld. Ruhegeld erhält bei Vollendung des 65. Lebensjahres auch ein ehemaliger Bezirksschornsteinfegermeister, dessen Bestellung wegen Rücknahme, Widerrufs oder Aufhebung erloschen ist, wenn er mindestens fünf Jahre als Mitglied der Versorgungsanstalt (§ 34) Beiträge entrichtet hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegeld entsteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister erloschen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf des Tages, an dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt. Wird der

Anspruchsberechtigte als Bezirksschornsteinfegermeister wiederbestellt, so erlischt der Anspruch auf Ruhegeld mit dem Tage der Bestellung.

(3) Für die Bemessung des Ruhegeldes ist die Dauer der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt maßgebend. Weist ein Mitglied nach, daß es aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Zeitpunkt als zwölf Jahre nach dem Datum seines Rangstichtages als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden ist, so ist ihm die zwölf Jahre übersteigende Zeit der unverschuldeten Verspätung auf die Dauer seiner Mitgliedschaft anzurechnen. Ein Anspruchsberechtigter, dessen Bestellung wegen Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 55. Lebensjahres erloschen ist, ist so zu stellen, als ob der Versorgungsfall erst im Zeitpunkt der Vollendung seines 55. Lebensjahres eingetreten wäre, dabei ist mindestens eine Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt von zehn Jahren zugrunde zu legen.

(4) Der Jahresbetrag des Ruhegeldes nach § 29 Abs. 1 Satz 1 beläuft sich für jedes begonnene Jahr während der ersten 20 Jahre der Mitgliedschaft auf dreieinhalb vom Hundert, danach bis zur Erreichung des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes weitere begonnene Jahr der Mitgliedschaft auf drei vom Hundert des Jahreshöchstbetrages. Der Jahresbetrag des Ruhegeldes nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft eineinhalb vom Hundert des Jahreshöchstbetrages.

(5) Das Ruhegeld ist um die Zahlbeträge der Rentenrente zu kürzen, die dem Anspruchsberechtigten auf Grund einer Pflichtversicherung in den sozialen Rentenversicherungen zustehen; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Hat der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt, ist das Ruhegeld ferner um den Zahlbetrag einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, der sich ergibt, wenn die nach Satz 3 zu ermittelnden Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat, in dem der Bezirksschornsteinfegermeister während der Zeit seiner Bestellung zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht gezahlt hat, mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Die Entgeltpunkte werden ermittelt, indem die für Bezirksschornsteinfegermeister in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende jährliche Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Verletztenrente auf Grund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zur Versetzung in den Ruhestand geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als eineinhalb vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister, höchstens jedoch für 30 Jahre, unterschritten wird und soweit es sich um Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse handelt. Wird die Rente aus den sozialen Rentenversicherungen neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Ruhegeld neu festzustellen, es sei denn, die Neuberechnung beruht auf den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen.

(6) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 3 und 4 ist einem Anspruchsberechtigten, der wegen Berufsunfalls oder einer berufsbedingten Erkrankung in den Ruhestand versetzt worden ist, ein Ruhegeld von mindestens 85 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) abzüglich der nach Absatz 5 vorzunehmenden Kürzungen zu zahlen.

(7) Bei bereits festgestellten Ruhegeldansprüchen sind Veränderungen des Jahreshöchstbetrages oder der Versicherten- und Verletztenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung jeweils zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem sie wirksam werden; Veränderungen des Jahreshöchstbetrages, die nach dem 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1977 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1977 berücksichtigt.

#### § 30

##### **Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes**

Der Jahreshöchstbetrag des Ruhegeldes beträgt 72 vom Hundert des jeweiligen jährlichen Bruttoarbeitsinkommens eines verheirateten, kinderlosen Angestellten des Bundes in der höchsten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe Vc des Bundes-Angestelltentarifvertrages ohne Berücksichtigung vermögenswirksamer Leistungen und solcher Einkommensbestandteile, die nicht grundsätzlich allen Angestellten dieser Vergütungsgruppe zufließen.

#### § 31

##### **Witwengeld und Witwergeld**

(1) Die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters, eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder eines Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhält Witwengeld. Das Witwengeld beträgt für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters oder eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 60 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 und 6, den der Verstorbene am Todestag erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er anspruchsberechtigt gewesen wäre. Für die Witwe eines Anspruchsberechtigten oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt das Witwengeld 60 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 Satz 2, das der Verstorbene erhalten hat oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten hätte. Das Witwengeld ist um die Zahlbeträge der Witwenrente zu kürzen, die die Witwe auf Grund einer Pflichtversicherung des Verstorbenen in den sozialen Rentenversicherungen erhält; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Minderung der Witwenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes sowie die Erhöhung der Witwenrente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, bleiben unberücksichtigt. § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 4 gilt entsprechend für die Witwenrente auf Grund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zum Erlöschen der Bestellung des Verstorbenen geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als 0,9 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft des Verstorbenen als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, höchstens für 30 Jahre, unterschritten wird. Wird die Witwenrente aus den sozialen Rentenversicherungen wegen der Erfüllung oder des Wegfalls der

Voraussetzungen für eine große Witwenrente oder der Aufteilung der Witwenrente auf mehrere Berechtigte neu berechnet, so hat die Versorgungsanstalt das Witwengeld neu festzustellen.

(2) § 29 Abs. 7 gilt für das Witwengeld entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Witwengeld entsteht,

1. für die Witwe eines Bezirksschornsteinfegermeisters nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 21 Abs. 1;
2. für die Witwe eines Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit Ablauf des Todestages des Anwartschaftsberechtigten;
3. für die Witwe eines Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 mit dem auf seinen Tod folgenden Vierteljahresersten.

Der Anspruch auf Witwengeld endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe stirbt.

(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, die §§ 21 und 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) Witwer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen erhalten entsprechend den Absätzen 1 bis 4 Witwergeld.

## § 32

### Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters, Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhalten Waisengeld. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Altersgrenze als Kind angenommen worden ist.

(2) Das Waisengeld beträgt für Kinder eines verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters oder Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 bei Halbweisen 20 vom Hundert und bei Vollweisen 40 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 und 6, den der Verstorbene am Todestag erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er anspruchsberechtigt gewesen wäre. Für die Kinder eines verstorbenen Anspruchsberechtigten oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 beträgt das Waisengeld bei Halbweisen 20 vom Hundert und bei Vollweisen 40 vom Hundert des Jahresbetrages nach § 29 Abs. 4 Satz 2, das der Verstorbene erhalten hat oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten hätte. Das Waisengeld ist um die Zahlungsbeträge der Waisenrente zu kürzen, die die Waise auf Grund einer Pflichtversicherung des Verstorbenen in den sozialen Rentenversicherungen erhält; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Minderungen der Waisenrente wegen der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes bleiben unberücksichtigt. § 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 3 gilt entsprechend für die Waisenrente auf Grund eines Arbeitsunfalles im Sinne der Sozialen Unfallversicherung, der zum Erlöschen der Bestellung des Verstorbenen geführt hat. Eine Kürzung hat insoweit zu unterbleiben, als für die Halbweisen 0,3 vom Hundert und für die Vollweise 0,6 vom Hundert des Jahreshöchstbetrages (§ 30) für jedes Jahr der Mitgliedschaft des Verstorbenen als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, höchstens für 30 Jahre, unterschritten wird.

(3) Für die Entstehung des Anspruchs auf Waisengeld gilt § 31 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. § 25 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 48 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung. Das Waisengeld entfällt, wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung Waisenrente nicht gewährt wird.

(4) § 29 Abs. 7 gilt für das Waisengeld entsprechend.

## § 33

### Ruhen der Versorgungsleistungen, Vorleistung der Versorgungsanstalt

(1) Der Anspruch auf Ruhe-, Witwen-, Witwer- und Waisengeld wird festgestellt, sobald über den Anspruch auf Rente aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen durch die zuständigen Träger entschieden worden ist.

(2) Bis zur Feststellung der Renten aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen zahlt die Versorgungsanstalt nach näherer Bestimmung der Satzung angemessene Vorschüsse.

(3) Muß wegen einer Neuberechnung der Renten aus den sozialen Renten- oder Unfallversicherungen der Anspruch auf Ruhe-, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld durch die Versorgungsanstalt neu festgestellt werden, kann diese durch schriftliche Anzeige an den Träger der sozialen Renten- oder Unfallversicherung den Anspruch auf Rente in Höhe des zuviel gezahlten Betrages auf sich überleiten. Die Anzeige darf nur erfolgen, wenn die Versorgungsanstalt an der Überzahlung kein Verschulden trifft. Der Rechtsübergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Berechtigten für die Zeit zusteht, für die die Überzahlung erfolgte.

## Zweiter Abschnitt

### Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister

## § 34

### Träger der Zusatzversorgung

(1) Träger der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk ist die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (Versorgungsanstalt); sie hat ihren Sitz in München.

(2) Die Versorgungsanstalt ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

## § 35

### Mitgliedschaft

Mitglied der Versorgungsanstalt ist jeder Bezirksschornsteinfegermeister und jeder Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1.

## § 36

### Organe

Die Organe der Versorgungsanstalt sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

## § 37

**Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 gewählten Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Mitglieder, die Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1 sind. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden des Mitgliedes eintreten.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung sind die Mitglieder der Versorgungsanstalt. Die Amtsdauer und das Verfahren der Wahl sind in der Satzung der Versorgungsanstalt mit der Maßgabe zu bestimmen, daß die Wahlen in der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und die Wahlen in der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 getrennt voneinander durchzuführen sind.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Beschlußfassung der Vertreterversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. der Erlass der Satzung (§ 39) und ihre Änderungen,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
5. die Entscheidung über die Zuführung von Mitteln an den Härtefonds,
6. die Festsetzung der den Mitgliedern der Vertreterversammlung und dem Vorstand zur gewährenden Entschädigung.

(4) Die nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 bis 6 gefaßten Beschlüsse bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 42). Die Entscheidung über die Genehmigung eines Beschlusses nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, nach Absatz 3 Nr. 4 darüber hinaus im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu treffen.

(5) Die in Absatz 3 Nr. 2, 4 und 6 genannten Angelegenheiten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(6) Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 4 sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

## § 38

**Vorstand und Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Geschäftsführung obliegt der Bayerischen Versicherungskammer.

## § 39

**Satzung**

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung. Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Satzung, so hat die Vertreterversammlung in der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist eine neue Satzung zu

beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung erlassen und auf Kosten der Versorgungsanstalt durchführen.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und die Art der Beschlußfassung in ihr sowie die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, die Rechte und Pflichten des Vorstandes und die Art der Beschlußfassung in ihm,
3. die Einberufung der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
4. die Vertretung der Versorgungsanstalt,
5. die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung,
6. die Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge sowie Beginn und Ende der Beitragspflicht,
7. das Ruhen der Versorgungsleistungen,
8. die Vorleistung durch die Versorgungsanstalt nach § 33 Abs. 2,
9. die Höhe der Verzugs- und Stundungszinsen,
10. die Fälligkeit der Versorgungsleistung,
11. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. die Änderung der Satzung,
13. die Art der Bekanntmachung der Versorgungsanstalt.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satzungsänderungen haben, sofern nichts anderes bestimmt wird, auch Wirkung für bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungsbezüge. Die Satzung und ihre Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

## § 40

**Geschäftsjahr, Rechnungs- und Kassenbücher**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungsbücher und die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen und von der Vertreterversammlung abzunehmen.

## § 41

**Härtefonds**

(1) Die Versorgungsanstalt bildet einen Härtefonds. Die Vertreterversammlung beschließt, welche Mittel jährlich dem Härtefonds zugeführt werden.

(2) Der Vorstand beschließt, in welchen Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten einem ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeister oder seinen Hinterbliebenen Unterstützung gewährt wird.

## § 42

**Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Versorgungsanstalt führt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der die Jahresrechnung sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Versorgungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr enthalten muß.

(3) Spätestens alle drei Jahre hat die Geschäftsführung eine versicherungstechnische Bilanz für die Versorgungsanstalt aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Versorgungsanstalt anweisen, solche Maßnahmen zu treffen, die für die Durchführung der Aufgaben der Versorgungsanstalt dringend geboten sind. Kommt die Versorgungsanstalt nicht innerhalb einer gesetzten Frist diesen Weisungen nach, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen und dabei auch die Satzung der Versorgungsanstalt ändern.

(5) Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bundesministeriums für Wirtschaft sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen; sie sind jederzeit zu hören.

(6) Die Aufsichtsbehörde erläßt Richtlinien über die Anlage des Vermögens der Versorgungsanstalt.

**Dritter Abschnitt****Aufbringung der Mittel**

## § 43

**Beiträge**

(1) Die Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk werden, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt gedeckt sind, durch Beiträge aufgebracht.

(2) Beitragspflichtig sind jeder Bezirksschornsteinfegermeister und die nach § 21 Abs. 1 nutzungsberechtigten Personen. Die Beitragspflicht entsteht bei Bezirksschornsteinfegermeistern im Zeitpunkt der Bestellung, bei den nach § 21 Abs. 1 nutzungsberechtigten Personen im Zeitpunkt des Todes des Kehrbezirkseinhabers.

(3) Die Beiträge sind an die Versorgungsanstalt zu entrichten. In der Satzung kann bestimmt werden, daß die Beiträge bis zu drei Monate im voraus zu zahlen sind.

**Vierter Abschnitt****Sonstige Vorschriften**

## § 44

**Wegfall der Voraussetzungen  
für die Versetzung in den Ruhestand**

(1) Wird ein Anspruchsberechtigter wieder berufsfähig, so hat er sich innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Berufsfähigkeit in die Bewerberliste eintragen zu lassen.

(2) Ein Anspruchsberechtigter, dessen Bestellung wegen Versetzung in den Ruhestand erloschen ist, ist nach Aufforderung durch die Versorgungsanstalt verpflichtet, ein amtsärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind.

(3) Kommt ein Anspruchsberechtigter den Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, so ruht der Anspruch auf Ruhegeld.

## § 45

**Mitteilungspflicht**

Die Mitglieder der Versorgungsanstalt und die nach §§ 31 und 32 Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Versorgungsanstalt auf ihr Verlangen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und der Zusatzversorgung erheblich sind. Der Eintritt des Versorgungsfalles ist von einem Anspruchsberechtigten der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung kann bestimmen, daß eine Verletzung dieser Pflichten das Ruhen der Versorgungsansprüche zur Folge hat.

## § 46

**Übertragung, Verpfändung und  
Aufrechnung von Versorgungsansprüchen**

Ansprüche auf Zusatzversorgung können weder an Dritte übertragen noch verpfändet werden. Die Satzung kann Ausnahmen von dem Übertragungs- und Verpfändungsverbot vorsehen und die Aufrechnung von Beiträgen und sonstigen Ansprüchen aus dem Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis gegen Versorgungsansprüche regeln.

## § 47

**Übergang von Schadenersatzansprüchen**

Wird ein Mitglied der Versorgungsanstalt oder ein Anspruchsberechtigter nach § 31 oder § 32 körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, in der Höhe auf die Versorgungsanstalt über, in der sie infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Zusatzversorgung verpflichtet ist. Der Übergang ist ausgeschlossen, soweit der Schadenersatzanspruch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf Träger der Sozialversicherung übergeht. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

## § 48

**Verjährung**

Der Anspruch auf Leistungen der Versorgungsanstalt sowie auf Beiträge, Zinsen und sonstige Nebenkosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Zahlung verlangt werden kann.

## § 49

**Rechtsweg**

Für alle Streitigkeiten, die Angelegenheiten der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk durch die Versorgungsanstalt betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

**V. Teil****Bußgeld-, Übergangs-,  
Schluß- und sonstige Vorschriften****Erster Abschnitt****Bußgeldvorschriften**

## § 50

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 diekehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen nicht fristgerecht reinigen oder überprüfen läßt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken oder Räumen oder die Vornahme vonkehr- oder Überprüfungsarbeiten nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 2 Abs. 2kehr- oder Überprüfungsarbeiten ausführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 51

(aufgehoben)

**Zweiter Abschnitt****Zuständige Behörde**

## § 52

**Zuständige Behörde**

Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Behörden für die nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen zuständig sind.

## § 53

(aufgehoben)

**Dritter Abschnitt****Übergangsvorschriften**

## § 54

**Rangberechnung**

Bei der Rangberechnung ist ein Bewerber hinsichtlich der Zeiten vor dem 1. Dezember 1964, in denen er nicht in die Bewerberliste eingetragen worden war, obwohl die Voraussetzungen des § 11 Nr. 1 bis 3 und 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) erfüllt waren, so zu stellen, als ob er in die Bewerberliste eingetragen gewesen wäre.

## § 55

(gestrichen)

## § 56

**Versorgungsanstalt**

(1) Die Versorgungsanstalt ist die bisherige Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister und die Anwartschaften auf Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk stehen den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehenden Mitgliedschaftsverhältnissen und Anwartschaften auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk gleich. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 433, 806) bleiben unberührt; Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet worden sind, werden auf die Dauer der Mitgliedschaft nicht angerechnet; § 29 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der Versorgungsanstalt bestehenden Ansprüche auf Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk bleiben in ihrem bisherigen Umfang bestehen. Die Höhe des Ruhegeldes wird um sechs vom Hundert erhöht. Die Höhe des Ruhegeldes unterliegt den gleichen Veränderungen, wie sie für den jeweiligen Jahreshöchstbetrag nach § 30 eintreten. Eine Erhöhung des Ruhegeldes wird jedoch nur vorgenommen, soweit nicht die Summe des Ruhegeldes und der Zahlbeträge der Versichertenrente und der Verletztenrente, die der Anspruchsberechtigte aufgrund einer Pflichtversicherung in den sozialen Rentenversicherungen oder aufgrund eines Arbeitsunfalles im Sinne der sozialen Unfallversicherung, der zur Versetzung in den Ruhestand geführt hat, aus der sozialen Unfallversicherung erhält, die Höhe des jeweiligen Jahreshöchstbetrages nach § 30 übersteigt; Rentenerhöhungen und Rentenminderungen aufgrund des § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Anspruchsberechtigte nach Satz 1, die neben den Leistungen der Versorgungsanstalt kein weiteres Einkommen haben, können ein bis zu zehn vom Hundert erhöhtes Ruhegeld erhalten. Über die Erhöhung beschließt auf Antrag des Anspruchsberechtigten der Vorstand der Versorgungsanstalt. Die Sätze 2 bis 6 gelten für das Witwen- und Waisengeld entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch unberücksichtigt bleibt.

(4) Absatz 3 gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten freiwilligen Versorgungsleistungen und für Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, die auf Ruhegeldansprüche nach Absatz 3 Satz 1 folgen. Absatz 3 und Satz 1 gelten auch für Ansprüche auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1969 entstehen.

(5) Bei Ansprüchen auf Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, ist die Höhe der Leistungen nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu berechnen, wenn dies für den

Berechtigten günstiger ist. Dies gilt nicht für die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Ruhegeldempfängers, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Ruhegeld hat, und für Ansprüche nach Absatz 2 Satz 2.

(6) Das von der Versorgungsanstalt zu gewährende Ruhegeld ist nicht um die Leistungen zu kürzen, die aufgrund einer Pflichtversicherung als Bezirksschornsteinfegermeister in der Handwerkerversicherung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden.

(7) Wurde als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk allgemein eine längere Gesellentätigkeit als fünf Jahre vorgeschrieben, so ist die fünf Jahre übersteigende Zeit auf die Zeit von 12 Jahren nach § 29 Abs. 3 Satz 2 anzurechnen.

(8) Jeder Bezirksschornsteinfegermeister, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, hat der Versorgungsanstalt bis zum 30. April 1970 mitzuteilen, ob er von der Befreiungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 7 Handwerkerversicherungsgesetz Gebrauch macht. Wird ein Bezirksschornsteinfegermeister nach § 7 Abs. 7 Handwerkerversicherungsgesetz von der Versicherungspflicht befreit, ist er verpflichtet, den Beitrag, den er ohne Befreiung als Pflichtbeitrag nach dem Handwerkerversicherungsgesetz hätte entrichten müssen, als Zusatzbeitrag an die Versorgungsanstalt zu zahlen.

(9) Die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung zu beschließen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widerspricht. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung gelten der bisherige Verwaltungsrat als Vertreterversammlung und der bisherige Arbeitsausschuß als Vorstand der Versorgungsanstalt.

#### § 56a

#### **Ruhegeld für Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

(1) Für das Ruhegeld eines ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeisters, der am 1. August 1994 als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestellt war oder nach diesem Tag bestellt oder wiederbestellt wird, gilt § 29 mit der Maßgabe, daß

1. bei der Berechnung des Ruhegeldes für Zeiten der Mitgliedschaft als Bezirksschornsteinfegermeister bei der Versorgungsanstalt, die auf einer Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beruhen, bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) zugrunde zu legen ist,
2. auch Zeiten der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Juli 1994 als Zeiten der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt gelten,
3. nach Absatz 3 Satz 2 auf die Dauer der Mitgliedschaft anzurechnende Zeiten nur Zeiten sind, die nach dem 31. Dezember 1991 zurückgelegt worden sind,

4. in den Fällen, in denen dem Ruhegeld sowohl Zeiten, für die der Jahreshöchstbetrag nach § 30 maßgebend ist, als auch Zeiten zugrunde liegen, für die der Jahreshöchstbetrag (Ost) (Absatz 2) maßgebend ist, Teilbeträge zu ermitteln sind, deren Summe das Ruhegeld ergibt,
5. als Zahlbetrag einer Versichertenrente aufgrund einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung derjenige gilt, der insgesamt auf Entgeltpunkten für Pflichtbeitragszeiten beruht,
6. als Zahlbetrag einer Versichertenrente aufgrund einer Pflichtversicherung auch die Rente nach den Vorschriften des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes (Artikel 2 Renten-Überleitungsgesetz) sowie die Leistung nach § 315a, § 319a oder § 319b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung des Witwen- oder Witwergeldes nach § 31 und des Waisengeldes nach § 32.

(2) Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag nach § 30 mit dem Verhältnis aus dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

#### § 56b

#### **Beiträge**

Bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge ist bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den abweichenden Verhältnissen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet angemessene Rechnung zu tragen; hierzu kann in der Satzung der Versorgungsanstalt auch vorgesehen werden, daß für die Finanzierung der Ausgaben der Versorgungsanstalt, die auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet entfallen, nur die Einnahmen aus der Durchführung der Zusatzversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwendet werden.

#### § 56c

#### **Zusammensetzung der Selbstverwaltungsgane**

(1) Die Vertreterversammlung ist für die ab 1. Januar 1994 beginnende Amtsperiode um fünf weitere Mitglieder aus der Gruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und je zwei Stellvertreter, der Vorstand um ein weiteres Mitglied zu ergänzen, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt.

(2) Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung werden ohne Wahlhandlung aufgrund von Wahlvorschlägen der Bezirksschornsteinfegermeister, deren Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die ansonsten geltenden Wahlvorschriften entsprechende Anwendung, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist. Jedes Land in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bildet einen Wahlbereich. Der Wahlleiter fordert im Bundesanzeiger und in der Fachzeitung „Das Schornsteinfegerhandwerk“ die Bezirksschornsteinfegermeister auf, Wahlvorschläge einzureichen und bestimmt gleichzeitig, bis zu welchem Tag

und welcher Uhrzeit die Vorschläge bei ihm eingegangen sein müssen. Werden in einem Wahlbereich mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, gilt diejenige Person als gewählt, auf die die meisten gültigen Vorschläge entfallen. Bei Gleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zieht.

(3) Das weitere Mitglied des Vorstands wird nach Ergänzung der Vertreterversammlung von den neu bestimmten Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt.

(4) Das Ergänzungsverfahren für die Vertreterversammlung ist bis zum 31. Oktober 1994 abzuschließen.

#### § 56d

#### **Anwendungsbereich früherer Übergangsregelungen, Übergangsregelungen**

(1) § 56 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht anzuwenden.

(2) Spätestens bis zum 31. Januar 1996 ist eine neue Vertreterversammlung zu wählen. Die am 1. Januar 1994 beginnende Amtsdauer der Vertreterversammlung endet mit dem Abschluß der Wahl der neuen Vertreterversammlung. Bis zum 31. Juli 1995 ist eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung zu beschließen; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Satzung weiter, soweit sie dem Gesetz entspricht.

(3) Für Berechtigte, die vor dem 1. August 1994 Anspruch auf Waisengeld hatten, gilt § 32 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 1994 geltenden Fassung.

#### § 57

#### **Verfahrensrechtliche Übergangsbestimmungen**

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen gelten die bisherigen Vorschriften über Fristen, Zulässigkeit von Rechtsbehelfen, Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rechtsbehelfe sowie über das weitere Verfahren.

(2) Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Klage bei einem Gericht erhoben, so gelten für dieses Verfahren die bisherigen Vorschriften. Der Erhebung der Klage steht die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich.

#### **Vierter Abschnitt Schlußvorschriften**

#### § 58

(gestrichen)

#### § 59

#### **Anwendung der Anlage I des Einigungsvertrages\*)**

(1) Die §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 lassen Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) unberührt.

(2) Die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a des Einigungsvertrages aufgeführte Maßgabe ist mit Ablauf des 31. Juli 1994 nicht mehr anzuwenden.

#### § 60

(Inkrafttreten)

\*) Gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b bis e des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1000) gilt das Schornsteinfegergesetz in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben:

- „b) Eine am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehende Berechtigung
  - aa) zur Eintragung in die Bewerberliste oder
  - bb) zur Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister bleibt bestehen.
- c) Dem für einen Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestellten Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Erfordernis nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 durch die zuständige Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zur weiteren Tätigkeit erteilt werden, soweit mit einem amtsärztlichen Gutachten bestätigt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister geistig und körperlich in der Lage ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überprüfen. Das amtsärztliche Gutachten ist jährlich zu erneuern.
- d) Der Rang der Eintragung in die Bewerberliste für einen Kehrbezirk in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet richtet sich, solange die Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften erfolgen, nach dem Tag der erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung, dem Alter und dem Prüfungsergebnis des Bewerbers.
- e) Zu den Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gemäß § 13 Abs. 1 gehören auch
  - aa) Ausstellung der Bescheinigung bei der Prüfung von Feuerstätten zum Anschluß an bestehende Hausschornsteine,
  - bb) Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen.“

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen  
der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne  
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung  
in handwerklichen Ausbildungsberufen**

**Vom 4. August 1998**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der staatlich anerkannten Hiberniaschule Herne mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 1. Juni 1994 (BGBl. I S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „30. September 1998“ wird durch die Angabe „30. September 2006“ ersetzt.
- b) Die Aufstellung wird wie folgt gefaßt:

| „Bezeichnung des Prüfungszeugnisses<br>der Hiberniaschule Herne            | Ausbildungsberuf entsprechend der Anlage A<br>zur Handwerksordnung, für den gleichgestellt wird     |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abschlußprüfung als<br>Damenschneider/Damenschneiderin                     | Damenschneider/Damenschneiderin<br>im Gewerbe Nummer 47<br>„Damen- und Herrenschneider“             |
| Abschlußprüfung als<br>Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin           | Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin<br>im Gewerbe Nummer 29<br>„Elektrotechniker“             |
| Abschlußprüfung als<br>Maschinenbaumechaniker/<br>Maschinenbaumechanikerin | Maschinenbaumechaniker/<br>Maschinenbaumechanikerin<br>im Gewerbe Nummer 19<br>„Feinwerkmechaniker“ |
| Abschlußprüfung als<br>Tischler/Tischlerin                                 | Tischler/Tischlerin<br>des Gewerbes Nummer 38<br>„Tischler“.                                        |

2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2

Übergangsvorschrift

Die Gleichstellung nach § 1 für die bis zum 18. August 1998 erteilten Zeugnisse gilt fort.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. August 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schomerus

**Verordnung  
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule – Handwerksberufe –  
an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den  
Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen**

**Vom 4. August 1998**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Gleichstellung von Prüfungszeugnissen**

Die bis zum 30. September 2006 von der Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt. Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Schwerpunkt- oder Fachrichtungsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf den Schwerpunkt oder auf die Fachrichtung.

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses  
der Berufsfachschule

Ausbildungsberuf entsprechend der Anlage A  
zur Handwerksordnung, für den gleichgestellt wird

Abschlußprüfung als

Elektromechaniker/Elektromechanikerin

Elektromechaniker/Elektromechanikerin  
im Gewerbe Nummer 29  
„Elektrotechniker“

Abschlußprüfung als

Goldschmied/Goldschmiedin

Fachrichtung: Schmuck

Goldschmied/Goldschmiedin  
Fachrichtung: Schmuck  
im Gewerbe Nummer 37  
„Gold- und Silberschmiede“

Abschlußprüfung als

Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin

Schwerpunkt: Maler/Malerin

Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin  
Schwerpunkt: Maler/Malerin  
des Gewerbes Nummer 13  
„Maler und Lackierer“

Abschlußprüfung als

Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin

Schwerpunkt: Allgemeiner Maschinenbau

Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin  
Schwerpunkt: Allgemeiner Maschinenbau  
im Gewerbe Nummer 19  
„Feinwerkmechaniker“

Abschlußprüfung als

Metallbauer/Metallbauerin

Fachrichtung: Metallgestaltung

Metallbauer/Metallbauerin  
Fachrichtung: Metallgestaltung  
des Gewerbes Nummer 16  
„Metallbauer“

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses  
der Berufsfachschule

Ausbildungsberuf entsprechend der Anlage A  
zur Handwerksordnung, für den gleichgestellt wird

Abschlußprüfung als

Steinmetz und Steinbildhauer/

Steinmetzin und Steinbildhauerin

Fachrichtungen: Steinmetz und Steinbildhauer

Steinmetz und Steinbildhauer/

Steinmetzin und Steinbildhauerin

Fachrichtungen: Steinmetz und Steinbildhauer  
des Gewerbes Nummer 11  
„Steinmetzen und Steinbildhauer“

Abschlußprüfung als

Tischler/Tischlerin

Tischler/Tischlerin

des Gewerbes Nummer 38

„Tischler“.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. August 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schomerus

## Neunte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Vom 6. August 1998

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und des § 22 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### Artikel 1

#### Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 1906), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „30. Juni 2000“ ersetzt.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 3.2.1.2 wird folgende Nummer eingefügt:
 

|                                      | 1 | 2 | 3   |
|--------------------------------------|---|---|-----|
| „3.2.1.3     Anthraknose bei Lupinen | 0 |   | 2“. |
  - b) Nummer 3.2.3 wird gestrichen.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1.1.5 wird in der gemäß Spalte 2 das Zertifizierte Saatgut betreffenden Zeile in Spalte 3 der Fußnotenhinweis „<sup>7)</sup>“ angefügt.
  - b) Nach Fußnote 6 zu Nummer 1.1 wird folgende Fußnote angefügt:
 

„<sup>7)</sup> Für Sorten von Hartweizen beträgt die Mindestkeimfähigkeit 85 v.H. der reinen Körner.“

### Artikel 2

#### Neufassung der Saatgutverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Saatgutverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

\_\_\_\_\_

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. August 1998

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

## **Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung**

**Vom 6. August 1998**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 2 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft,
- des § 4 Abs. 6 und des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen,
- des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 165) geändert worden ist:

### **Artikel 1**

Die Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1803), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10a  
Zuständige Verwaltungsbehörde

Soweit das Rindfleischetikettierungsgesetz, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes von der Bundesanstalt ausgeführt werden, wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes auf die Bundesanstalt übertragen.“
3. § 11 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1 Satz 1)“ wird durch die Angabe „Anlage (zu § 8 Abs. 1)“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 angefügt:

„3.4 erneute Prüfungen (je angefangenem Prüfungstag) 800 DM“.

**Artikel 1a**

**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rindfleischetikettierungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. August 1998

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Verordnung  
zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen\*)  
Vom 10. August 1998**

Auf Grund der §§ 57c und 66 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 3, 5, 6, 9, 10 und Satz 3, des § 67 Nr. 1 und 8 und des § 68 Abs. 2, in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und den §§ 128 und 129 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit Vorschriften auf § 57c des Bundesberggesetzes beruhen, sowie im übrigen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und für den Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

**Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche**

Die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Unbeschadet der Pflichten nach Absatz 1 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß

1. nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die mindestens den Vorschriften des Anhangs I der Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer (ABl. EG Nr. L 393 S. 13), geändert durch die Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 335 S. 28), entsprechen,
2. bei der Benutzung von Arbeitsmitteln die Bestimmungen des Anhangs II dieser Richtlinie eingehalten werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„im Falle außergewöhnlicher Betriebsereignisse mit möglichen schädigenden Auswirkungen auf die Sicherheit eines Arbeitsmittels ist dieses einer außerordentlichen Prüfung zu unterziehen.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Werden Arbeitsmittel außerhalb des Unternehmens eingesetzt, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Besondere Arbeitsmittel im Sinne des Anhangs I Nr. 3 der Richtlinie 89/655/EWG, geändert durch die Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 (ABl. EG Nr. L 335 S. 28), die den Beschäftigten am 5. Dezember 1998 bereits zur Verfügung stehen und nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht niedrigeren Anforderungen als den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 festgelegten entsprechen dürfen, müssen spätestens zum 5. Dezember 2002 den Anforderungen des Anhangs I dieser Richtlinie entsprechen.“

2. In § 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 719 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Wörter „§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Bergverordnung für den Festlandsockel**

Die Bergverordnung für den Festlandsockel vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Maßgeblich für die zu stellenden Anforderungen sind neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) durch Entschließung Nr. A 649 (16) vom 19. Oktober 1989 angenommene „Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen, 1989 (MODU-Code 89)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1997 (BANz. Nr. 121a vom 4. Juli 1997) einschließlich der ihn ergänzenden gemeinsamen Empfehlungen der Nordsee-Anliegerstaaten zum Bau und Betrieb von Plattformen im Rahmen von „Conference on Safety and Pollution Safeguards in the Development of N-W European Offshore Mineral Resources“ oder „North Sea Offshore Authorities Forum“, archivmäßig gesichert niedergelegt beim Bundesministerium für Wirtschaft.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Ihre Errichtung und ihr Betrieb bedürfen der Erteilung einer Lizenz durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.“

3. In § 28 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „100 g/kg“ durch die Angabe „10 g/kg“ ersetzt.

\*) Diese Verordnung dient für den Bereich des Bergrechts in Verbindung mit dem Bundesberggesetz der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

- Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 335 S. 28),
- Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5).

4. In § 37 Abs. 2 werden die Wörter „zur Seestraßenordnung vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813)“ durch die Wörter „zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744), in der jeweils geltenden Fassung“ und die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut“ durch die Wörter „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

5. § 48 wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Bergverordnung über vermessungs-technische und sicherheitliche Unterlagen

Die Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

2. § 12 wird gestrichen.

### Artikel 4

#### Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche

Die Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

3. § 17 wird gestrichen.

4. In Anlage 3 (zu den §§ 9 und 12) Teil 2 Nr. 1.3 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) im Tagebau mit

aa) Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten oder

bb) Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer oder

cc) Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit

a) Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m<sup>3</sup> Erdgas oder

b) Errichtung und Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels;“.

c) In Nummer 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ab 1000 m Teufe in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, und auf Kultur- und sonstige Sachgüter“ durch die Wörter „und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Angaben müssen in jedem Fall eine Übersicht über die wichtigsten vom Unternehmer geprüften Vorhabenalternativen und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen enthalten. Im Falle der Durchführung eines Verfahrens nach § 52 Abs. 2a Satz 2 des Bundesberggesetzes hat die zuständige Behörde vor Abgabe ihrer Stellungnahme zu den Angaben den Unternehmer und in ihrem Aufgabenbereich betroffene Behörden anzuhören.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „und über die Entscheidung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aufgrund der Unterrichtung nach § 57a Abs. 6 Satz 1 des Bundesberggesetzes sind Konsultationen mit den in Absatz 1 genannten Behörden aufzunehmen. Sie haben unter anderem die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens und die Maßnahmen, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen, zum Gegenstand. Für die Dauer der Konsultationsphase wird ein angemessener Zeitrahmen vereinbart.“

4. § 4 wird gestrichen.

**Artikel 6**

**Übergangsvorschrift zu Artikel 5**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnenen Verfahren betreffend betriebsplanpflichtige Vorhaben im Sinne des § 1 der in Artikel 5 genannten Verordnung sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

**Artikel 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Artikel 1 tritt am 4. Dezember 1998 in Kraft; die Artikel 5 und 6 treten am 14. März 1999 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. August 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Rexrodt

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 27, ausgegeben am 24. Juli 1998

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof</b> .....<br>GESTA: XC016 | 1411  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof</b> .....<br>GESTA: XC017                       | 1421  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....<br>GESTA: XE055                                                                                                                                                                                                  | 1427  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....<br>GESTA: XE056                                                                                                                                                                                            | 1439  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 18. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....<br>GESTA: XE057                                                                                                                                                                                         | 1448  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Vertrag vom 22. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....<br>GESTA: XE059                                                                                                                                                                                                        | 1457  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 9. August 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....<br>GESTA: XE060                                                                                                                                                                                | 1466  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....<br>GESTA: XE061                                                                                                                                                                                   | 1474  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 9. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar über den Luftverkehr</b> .....<br>GESTA: XJ036                                                                                                                                                                                                                    | 1484  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Mai 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über den Luftverkehr</b> .....<br>GESTA: XJ038                                                                                                                                                                                                                | 1494  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Februar 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über den Luftverkehr</b> .....<br>GESTA: XJ039                                                                                                                                                                                                                 | 1505  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 5. September 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Macau über den Luftverkehr</b> .....<br>GESTA: XJ040                                                                                                                                                                                                                           | 1516  |
| 16. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen</b> .....<br>GESTA: XN009                                                                                                                                                                                                                                                               | 1527  |
| 4. 6. 98  | Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße .....                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1560  |
| 9. 6. 98  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1564  |

| Tag      | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 9. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen .....                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1564  |
| 9. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden sowie des Protokolls von 1992 hierzu .....                                                                                                                                                                                                                                                               | 1565  |
| 9. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1566  |
| 9. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....                                                                                                                                                                                                                             | 1566  |
| 9. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1567  |
| 9. 6. 98 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung vom 19. Januar 1989 des Übereinkommens und der Betriebsvereinbarung über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) ...                                                                                                                                                                                                                                                    | 1567  |
| 9. 6. 98 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen ..... | 1568  |

**Preis dieser Ausgabe:** 30,75 DM (28,00 DM zuzüglich 2,75 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 31,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

## Nr. 28, ausgegeben am 30. Juli 1998

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 22. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</b> .....                                                                                                                     | 1571  |
|           | FNA: neu: 611-9-19<br>GESTA: XD016                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |
| 22. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 26. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</b> .....                                                                                                              | 1592  |
|           | FNA: neu: 611-9-18<br>GESTA: XD017                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |
| 23. 7. 98 | <b>Gesetz zu dem Protokoll vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen sowie zu dem Zusatzübereinkommen vom 18. September 1997 zu dem vorgenannten Übereinkommen</b> ..... | 1615  |
|           | FNA: neu: 9290-10-3<br>GESTA: XJ037                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |
| 9. 6. 98  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen .....                                                                                                                                                                                                            | 1621  |
| 9. 6. 98  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen .....                                                                                                                                                                                                                              | 1622  |
| 10. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle .....                                                                                                                                                                                                                        | 1626  |
| 10. 6. 98 | Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 ....                                                                                                                                                                                                                                               | 1626  |
| 10. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt .....                                                                                                                                                                                                                                            | 1628  |
| 10. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....                                                                                                                                                                                                      | 1629  |

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 12. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE .....                                                                                                                                                                                                                  | 1630  |
| 12. 6. 98 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ergänzenden Protokolls zu dem am 8. April 1960 unterzeichneten deutsch-niederländischen Vertrag über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) zur Regelung der Zusammenarbeit zum Gewässer- und Naturschutz in der Emsmündung (Ems-Dollart-Umweltprotokoll) ..... | 1631  |
| 15. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls hierzu .....                                                                                                                                                                     | 1631  |
| 15. 6. 98 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können .....        | 1632  |
| 16. 6. 98 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit China .....                                                                                                                                                                                                             | 1634  |
| 16. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....                                                                                                                                                                                                                                     | 1635  |
| 16. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung .....                                                                                                                                                                                                 | 1636  |
| 16. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen .....                                                                                                                             | 1637  |
| 17. 6. 98 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts .....                                                                                                                                                                                                                        | 1637  |
| 20. 7. 98 | Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) .....                                                                                                                                                                                    | 1638  |

---

**Preis dieser Ausgabe:** 16,00 DM (14,00 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | ABI. EG<br>– Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite vom |           |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                              |           |
| 26. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1361/98 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für <b>W e i ß z u c k e r</b> , des Interventionspreises für <b>R o h z u c k e r</b> , der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1998/99                                                                                          | L 185/3                                                      | 30. 6. 98 |
| 26. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1362/98 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für <b>S e i d e n r a u p e n</b> für das Zuchtjahr 1998/99                                                                                                                                                                                                                                                                           | L 185/5                                                      | 30. 6. 98 |
| 26. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1363/98 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für <b>M i l c h</b> und der Interventionspreise für <b>B u t t e r</b> und <b>M a g e r m i l c h p u l v e r</b> für das Milchwirtschaftsjahr 1998/1999                                                                                                                                                                          | L 185/6                                                      | 30. 6. 98 |
| 26. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1364/98 des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene <b>R i n d e r</b> für das Wirtschaftsjahr 1998/99                                                                                                                                                                                                                                                       | L 185/7                                                      | 30. 6. 98 |
| 26. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1365/98 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete <b>S c h w e i n e</b> für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999                                                                                                                                                                                                                  | L 185/8                                                      | 30. 6. 98 |
| 29. 6. 97                                   | Verordnung (EG) Nr. 1367/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates <sup>(1)</sup>                                                                                                                                                                          | L 185/11                                                     | 30. 6. 98 |
|                                             | <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                              |           |
| 29. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1368/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für <b>F a s e r f l a c h s</b> und <b>H a n f</b>                                                                                                                                                                                                                        | L 185/13                                                     | 30. 6. 98 |
| 29. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1369/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 zur Festlegung der den Sektor <b>S c h w e i n e f l e i s c h</b> betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) | L 185/14                                                     | 30. 6. 98 |
| 29. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1372/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf <b>P f l a n z k a r t o f f e l n / - e r d ä p f e l</b> (Vorausschätzung)                                                                                                                              | L 185/19                                                     | 30. 6. 98 |
| 29. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1373/98 der Kommission zur Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an bestimmten pflanzlichen <b>Ö l e n</b>                                                                                                                                                                                                                                                               | L 185/20                                                     | 30. 6. 98 |
| 30. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1387/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit pflanzlichen <b>Ö l e n</b>                                                                                                                                                                                                 | L 187/24                                                     | 1. 7. 98  |
| 30. 6. 98                                   | Verordnung (EG) Nr. 1389/98 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für <b>Z u c k e r</b> für das Wirtschaftsjahr 1998/99                                                                                                                                                                                                                                   | L 187/27                                                     | 1. 7. 98  |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn**

**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt**

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | ABl. EG<br>– Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite vom |           |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Andere Vorschriften</b>                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                              |           |
| 30. 6. 98                                  | Verordnung (EG) Nr. 1388/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) | L 187/26                                                     | 1. 7. 98  |
| 30. 6. 98                                  | Verordnung (EG) Nr. 1390/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch                                                                                                                                                                                                           | L 187/28                                                     | 1. 7. 98  |
| 30. 6. 98                                  | Verordnung (EG) Nr. 1391/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch                                                                                                                                               | L 187/30                                                     | 1. 7. 98  |
| 30. 6. 98                                  | Verordnung (EG) Nr. 1392/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse                                                                                                               | L 187/33                                                     | 1. 7. 98  |
| <hr/>                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                              |           |
| —                                          | Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 947/98 der Kommission vom 5. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrlicenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse (ABl. L 132 vom 6. 5. 1998)                                                                                                                                   | L 212/62                                                     | 30. 7. 98 |
| —                                          | Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1149/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern (ABl. L 159 vom 3. 6. 1998)                                                         | L 212/62                                                     | 30. 7. 98 |
| —                                          | Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Übernahme der durch die Verordnung (EG) Nr. 2086/97 in der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur sowie im gemeinsamen Zolltarif vorgenommenen Änderungen in der Zuckermarktordnung (ABl. L 159 vom 3. 6. 1998)                                                                              | L 215/76                                                     | 1. 8. 98  |